

Planfeststellung

für den

6-streifigen Ausbau der A 1

AK Kamen (o.) – AS Hamm-Bockum/Werne (m.)

von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Artenschutzbeitrag

(Stand 2012)

Planfeststellung für den

6-streifigen Ausbau der A 1 vom AK Kamen (o.) bis zur AS Hamm-Bockum/Werne (m.)
von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Regierungsbezirk : Arnsberg, Münster
Kreis : Unna, Coesfeld
Stadt/Gemeinde : Stadt Werne, Stadt Bergkamen, Stadt Kamen, Stadt Hamm,
Gemeinde Nottuln, Gemeinde Ascheberg
Gemarkung : Werne-Stadt, Werne-Stockum, Sandbochum, Overberge, Rünthe,
Lerche, Rottum, Ascheberg, Limbergen

Artenschutzbeitrag

bestehend aus 85 Blatt

Aufgestellt:

Coesfeld, den 27.06.2019
Der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland

I. A.



(Dipl.-Ing. Krumm)
(Oberregierungsbaurat)

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsigel)

A 1

**6-streifiger Ausbau der BAB 1
zwischen AK Kamen und
AS Hamm-Bockum / Werne**

**ARTENSCHUTZBEITRAG
gemäß § 44 BNatSchG**

Unterlage 19.3

**LANDESBETRIEB STRASSENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN
REGIONALNIEDERLASSUNG SÜDWESTFALEN – AUSSENSTELLE HAGEN**

Aufgestellt: Juni 2012

Unterlage 12.6 ASP.doc

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt-Lechenich



Impressum

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Außenstelle Hagen
Rheinstraße 8
58097 Hagen

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Stefan Möhler
Dipl.-Ing. Dirk Totenhagen

Hinweis zum Urheberschutz:

Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen.....	2
3	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
4	Beschreibung des Plangebietes.....	5
5	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Stufe I - Vorprüfung).....	6
5.1	Bestand Säugetiere	9
5.2	Bestand Amphibien	14
5.3	Bestand Libellen.....	17
5.4	Bestand Vögel.....	17
6	Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit (Stufe II - vertiefende Prüfung).....	32
6.1	Betroffenheit Säugetiere	33
6.1.1	Tötung oder Verletzung	34
6.1.2	Störung.....	36
6.1.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung.....	36
6.2	Betroffenheit Amphibien	39
6.2.1	Tötung oder Verletzung	40
6.2.2	Störung.....	40
6.2.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung.....	40
6.3	Betroffenheit Vögel.....	40
6.3.1	Tötung oder Verletzung	41
6.3.2	Störung.....	43
6.3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung.....	46
7	Funktionserhaltende Maßnahmen.....	51
7.1	Maßnahmen für Fledermäuse	51
7.2	Maßnahmen für Amphibien.....	54
7.3	Maßnahmen für Vögel	54
8	Ausnahmeverfahren (Stufe III).....	55
8.1	Ausnahme Säugetiere	55
8.2	Ausnahme Amphibien / Vögel	55
9	Ergebnis	56
10	Literatur und Quellen.....	57

TABELLEN

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten.....	6
Tab. 2:	Artenschutzrechtlich relevante Säugetiere	10
Tab. 3:	Artenschutzrechtlich relevante Amphibien	14
Tab. 4:	Gewässer innerhalb des Plangebietes - Amphibieneignung.....	15
Tab. 5:	Artenschutzrechtlich relevante Libellen.....	17
Tab. 6:	Artenschutzrechtlich relevante Vögel.....	18
Tab. 7:	Fledermausarten mit vertiefender Prüfung.....	33
Tab. 8:	Bauwerke an der A 1 – Fledermausquerung: Eignung und Vermeidung	35
Tab. 9:	Quartiernutzungen der nachgewiesenen Fledermausarten.....	37
Tab. 10:	Baumhöhlenkartierung der Waldflächen im Baufeld.....	37
Tab. 11:	Amphibienarten mit vertiefender Prüfung.....	40
Tab. 12:	Vogelarten mit vertiefender Prüfung.....	41
Tab. 13:	Abnahme der Habitateignung nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“	47
Tab. 14:	Vermeidungsmaßnahmen an den A 1-Bauwerken.....	51
Tab. 15:	Baumhöhlenkartierung der Waldflächen im Baufeld.....	52

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Lage des A 1 Abschnittes im Messtischblatt 4312 (Hamm).....	1
----------------	---	----------

ANLAGEN

Anlage 1	Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle
-----------------	--------------------------------------

1 Aufgabenstellung

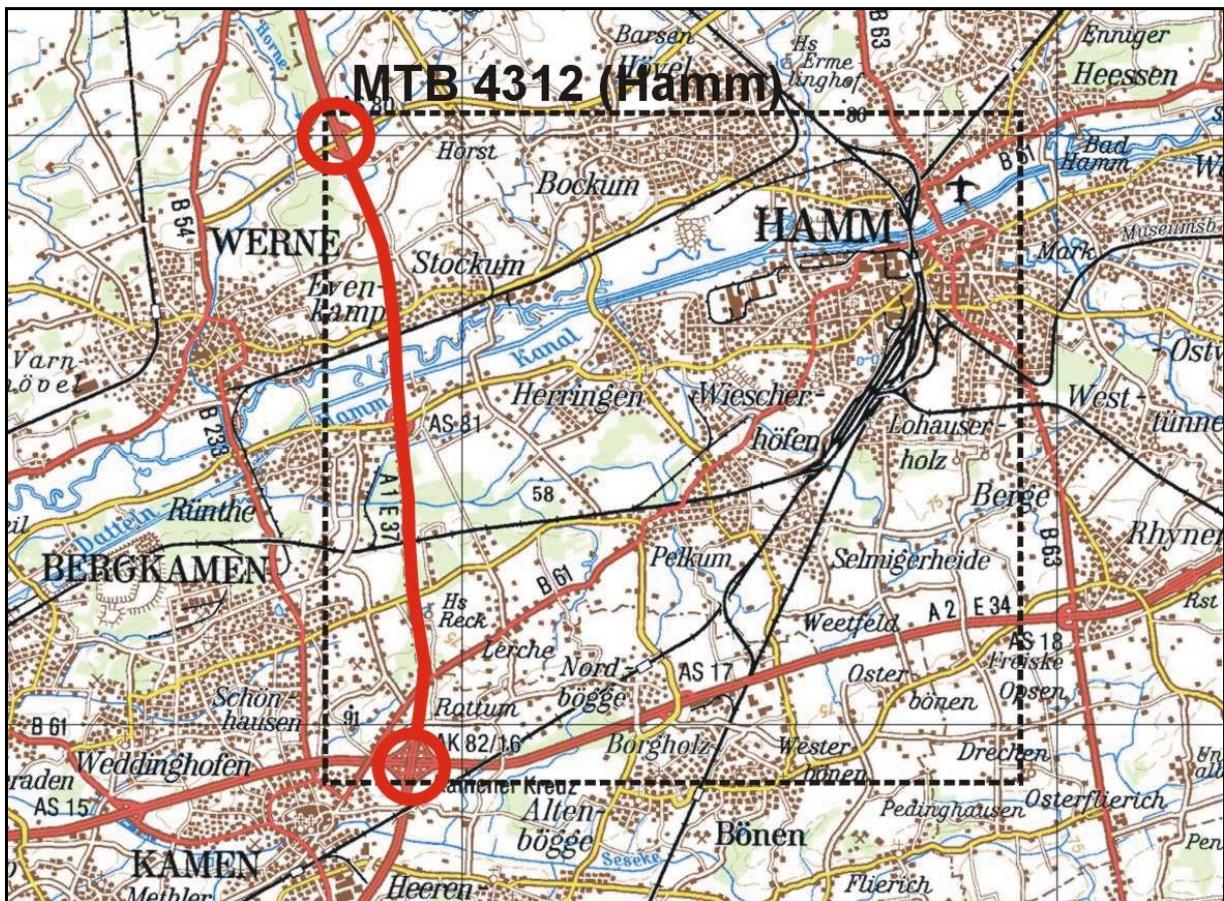
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen, plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Kamen und der Anschlussstelle (AS) Hamm-Bockum / Werne.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange bei Eingriffen in die Natur durch Vorhaben zu prüfen. Das artenschutzrechtliche Gutachten ergänzt den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan und die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Vorprüfung zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten (SMEETS + DAMASCHEK 2011).

In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Neufassung vom 29.07.09) alle im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden oder potenziell möglichen artenschutzrechtlich relevanten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten) zu betrachten und der Einfluss des Vorhabens hinsichtlich der Verbote zu beurteilen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich an der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ des MUNLV vom 13.04.2010 und der Vorgehensweise des „Planungsleitfadens Artenschutz“ des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 29.04.2008 zur Berücksichtigung der besonders und streng geschützten Arten bei Straßenplanungen bzw. den offiziellen fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und dem „Interpretations-Leitfaden“ der EU-Kommission (2007).

Abb. 1: Lage des A 1 Abschnittes im Messtischblatt 4312 (Hamm)



2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind im neuen Bundesnaturschutzgesetz, das im März 2010 in Kraft getreten ist, in § 44 BNatSchG entsprechend der europarechtlichen Richtlinien (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) gefasst.

Nach den gesetzlichen Regelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei zulässigen Vorhaben die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten zu betrachten. Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „VV-Artenschutz“ (2010) und des „Planungsleitfadens Artenschutz“ des Landesbetriebes Straßenbau NRW (März 2009).

Der Ablauf des Prüfverfahrens wird in drei Stufen unterteilt (Zitate aus „VV-Artenschutz“ *kur-siv*).

Stufe I (Vorprüfung mit Artenspektrum und Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III (Ausnahmeverfahren)

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Wird ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Individuen, das über das sozialadäquate Maß hinausgeht und eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen), bzw. eine erhebliche Störung streng geschützter Tiere darstellt, festgestellt, so ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen, plant den sechsstreifigen Ausbau der A 1 zwischen dem Kamener Kreuz und der AS Hamm-Bockum / Werne. Die Gesamtlänge des Ausbauabschnittes beträgt etwa 10 km. Der Ausbau von vier auf sechs Fahrstreifen erfolgt überwiegend symmetrisch. Die Breite der Fahrbahnen beträgt nach dem Ausbau in jeder Richtung 15 m. Dazu kommen im Bereich der Anschlussstellen zusätzlich Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsstreifen, Böschungen und Mittelstreifen.

Es werden hierbei größtenteils Böschungsflächen mit umgelagerten Böden und Straßenbegleitgrün (Böschungsbepflanzung) in Anspruch genommen. Baubedingt ist beidseits der Autobahn ein ca. 5 m breiter Baustreifen vorgesehen, der nach Ende der Arbeiten rekultiviert wird. Im Rahmen des A 1-Ausbaus werden der überwiegende Teil der Brückenbauwerke abgebrochen und gegen breitere Bauwerke ersetzt, da sie nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Die Verkehrsbelastung der A 1 wird nach Verkehrsuntersuchung (IVV, 2006) voraussichtlich von 61.000 Kfz/24 h auf 71.600 Kfz/24 h (Prognose 2020) zunehmen. Aufgrund der Zunahme der Schallemission sind in manchen Bereichen zusätzlich Lärmschutzwände vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird vom Oberflächenwasser getrennt kanalisiert in Rückhalteanlagen abgeführt.

Die Durchführung des Ausbaus der Autobahn erfolgt, so weit wie möglich, von der Fahrbahn aus. Die Rodungsarbeiten an den Böschungsflächen werden entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes (LG NRW) außerhalb der Vogelbrutzeit in den Monaten ab Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar durchgeführt. Die angrenzende Vegetation wird entsprechend der DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) geschützt. Von den Flächenverlusten sind vor allem autobahnbegleitende Gehölzbestände auf den Böschungen betroffen. Diese Bestände setzen sich in der Regel aus standortgerechten Gehölzen zusammen; die durch den bestehenden Autobahnbetrieb bereits erheblich vorbelastet sind. Des Weiteren werden gehölzfreie Randstreifen überbaut.

Innerhalb der Lippeaue sind beiderseits der Autobahnüberführung umfangreiche Kompensationsmaßnahmen geplant (nachfolgend Lippeauenrenaturierung genannt). Neben der Anlage kleinflächiger Gehölzbestände und der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in extensiv genutztes Grünland oder ungenutzte Offenlandbereiche sollen mehrere Flutmulden innerhalb der von der A 1 gequerten Lippeschleife angelegt werden.

Von dem geplanten Vorhaben des Ausbaus einer Bundesautobahn gehen Wirkungen aus, die im Sinne von Wirkfaktoren auf die Lebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Arten Einfluss nehmen können. Für den Ausbau der A 1 werden folgende Wirkungen des Vorhabens betrachtet:

- baubedingt:
 - bauzeitliche Inanspruchnahme von Lebensräumen
 - Immissionen während der Bauzeit (Lärm, Einleitungen u. ä.)

Baubedingt können Lebensraumverluste und Störungen von Arten auftreten.

- anlagenbedingt:
 - Straßenkörper einschl. der Erdbauwerke und Versiegelung
 - Kunstbauwerke (Brückenbauwerk, Lärmschutzwälle)

- Entwässerung und Entwässerungseinrichtungen

Die baulichen Anlagen wirken durch Flächenverluste und Einflüsse auf das Umfeld. Zudem können sie die Bewegungsfreiheit von Tieren behindern (Trenneffekt).

- betriebsbedingt:
 - Schall- und Schadstoffemissionen
 - optische Emissionen (Licht, Bewegung, Verkehr)

Betriebsbedingte Wirkungen führen zu Störungen im Umfeld der Straße durch standörtliche Veränderungen (Stoffeintrag, Lärm, optische Reize, Beunruhigungen). Hinzu kommt die Kollisionsgefahr durch den fließenden Verkehr (Unfalltod für Tiere).

4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des A 1-Ausbauabschnittes liegt in der naturräumlichen Einheit der Westfälischen Tieflandbucht, die sich in die Haupteinheiten Hellwegbörde (südlicher Teil) und Kernmünsterland (nördlicher Teil) untergliedert. Die beiden Haupteinheiten werden von der Lippeaue und dem Datteln-Hamm-Kanal von einander getrennt.

Im nördlichen Teil, von der AS Hamm-Bockum / Werne bis Werne-Stockum an der Lippe, überwiegt die ackerbauliche Nutzung (Kibitzheide), eingestreut sind kleinere Grünland- und Waldflächen. Im Süden bis zum AK Kamen zeichnet sich das Gelände durch einen Wechsel von Wald- und landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Ackerbau) aus.

Die Lippeaue wird gekennzeichnet durch Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und den Flusslauf mit seinen Ufergehölzen. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen, wie Steilabbrüche, stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und die Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge.

Größere zusammenhängende Waldflächen befinden sich schwerpunktmäßig in der Südhälfte des Planungsgebietes. Die Waldflächen der Sandbochumer Heide in der Hellwegbörde setzen sich aus Eichen-, Buchen- wie auch Erlen- und Birkenbeständen, in die mehrere naturnahe Kleingewässer eingestreut sind und dem querenden Beverbach zusammen. Die Eichenwälder, meist im mittleren Baumholz, dominieren.

Die Reck-Kamer Heide westlich der A 1 setzt sich aus strukturreichen Eichenbeständen zusammen. In Abhängigkeit von den Standortverhältnissen sind die Eichenwaldbereiche auch mit anderen Laubholz- wie auch Nadelholzarten durchsetzt. In randlichen Feuchtbereichen haben sich seggen- und binsenreiche Nasswiesen in Kombination mit einem naturnahen Kleingewässer entwickelt.

Bei Overberge beiderseits der A 1 und nördlich der querenden B 61 setzt sich das Waldgebiet vorwiegend aus bodenständigen und zum Teil altholzreichen Buchen- und Eichenmischbeständen zusammen. Die Dichte von Kraut- und Strauchschicht variiert.

Die A 1 quert das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302). Teilflächen des FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) befinden sich westlich in ca. 300 m und in östlicher Richtung in ca. 200 m Entfernung. Der Abstand zum Natura 2000-Gebiet „Beversee“ (DE-4311-303) beträgt etwa 2,3 km.

5 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Stufe I - Vorprüfung)

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Als Grundlage zur Ermittlung dieser Arten dienen die vom LANUV im Internet herausgegebenen Listen der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4211 (Ascheberg), 4212 (Drensteinfurt), 4311 (Lünen) und 4312 (Hamm). Das Planungsgebiet wird nahezu ausschließlich vom Blatt Hamm abgedeckt.

Zusätzlich werden zur Prüfung weitere Angaben aus den faunistischen Kartierungen entlang der Ausbaustrecke herangezogen, insbesondere der fledermauskundlichen Kartierung am Beverbach sowie der faunistischen Kartierungen im Rahmen der Biotoppflege- und Entwicklungsplanung zum NSG Tibaum (WITTENBORG et al. 2010) in der Lippeaue. Die Angaben zu den Vorkommen im Plangebiet stammen aus den verfügbaren Daten der Stadt Hamm, der Biologischen Station Unna, dem Biotop- und Fundortkataster NRW (LINFOS) sowie aus den Verbreitungskarten des Arbeitskreises Herpetofauna NRW (Amphibien / Reptilien). Berücksichtigung fanden zudem die Standarddatenbögen der beiden relevanten FFH-Gebiete.

Auf der Grundlage der Angaben des LANUV zu den planungsrelevanten Arten, die bezüglich der Messtischblätter benannt werden, und weiterer Datenquellen ergeben sich folgende zunächst zu betrachtende Artengruppen:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten

Gruppe	Art	Status im MTB	EZ	Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere				
▪	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Beverbach (aktueller Quartiernachweis)
▪	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	Lippeaue (NSG Tibaum)
▪	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Beverbach (aktueller Quartiernachweis)
▪	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	Vorkommen möglich
▪	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Lippeaue (NSG Tibaum)
▪	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	Vorkommen möglich
▪	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	Vorkommen möglich
▪	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	Lippeaue (NSG Tibaum) außerhalb Plangebiet
▪	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen möglich
▪	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Beverbach (aktueller Nachweis), Lippeaue (NSG Tibaum)
▪	Zweifarb-Fledermaus**	Art vorhanden	G	Vorkommen möglich
▪	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Beverbach (aktueller Nachweis), Lippeaue (NSG Tibaum)
Amphibien				
▪	Kammolch	Art vorhanden	G	Vorkommen möglich
▪	Kleiner Wasserfrosch*	Art vorhanden	G	Vorkommen in Lippeaue (NSG Tibaum) möglich
▪	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Vorkommen möglich
▪	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	Vorkommen möglich
Libellen				
▪	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	Vorkommen in Lippeaue möglich

Gruppe	Art	Status im MTB	EZ	Vorkommen im Plangebiet
Vögel				
▪	Baumfalke	sicher brütend	U	Lippeaue (NSG Tibaum) sowie außerhalb Plangebiet südöstlich Haus Reck sowie im NSG Brauck und Eckernkamp – aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Baumpieper*	--- (Status in NRW)	G	außerhalb Plangebiet im NSG Düsbecke
▪	Bekassine	sicher brütend / Durchzügler	S G	kein Brutnachweis, Durchzügler - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Beutelmeise	sicher brütend	U	außerhalb Plangebiet in Lippeaue - aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Blaukehlchen	sicher brütend	U	außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Bruchwasserläufer*	Rastvorkommen (Status in NRW)	G	aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Drosselrohrsänger	sicher brütend	S	außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Eisvogel	sicher brütend	G	Lippeaue (NSG Tibaum) - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Feldlerche*	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue (nördlich NSG Tibaum), Ackerflächen
▪	Feldschwirl	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet im NSG Düsbecke und in Lippeaue (NSG Tibaum und westlich)
▪	Feldsperling*	sicher brütend	G	im / außerhalb Plangebiet in Lippeaue (NSG Tibaum und westlich)
▪	Fischadler*	Rastvorkommen (Status in NRW)	G	aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	außerhalb Plangebiet im NSG Düsbecke und in Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Flussuferläufer*	Rastvorkommen (Status in NRW)	G	außerhalb Plangebiet im NSG Düsbecke - aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Gänsesäger	Wintergast	G	regelmäßiger Durchzügler in Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Graureiher*	Brutvorkommen (Koloniebrüter) (Status in NRW)	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Grünschenkel*	Rastvorkommen (Status in NRW)	G	aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Habicht	sicher brütend	G	Wälder, Lippeaue
▪	Kampfläufer*	Rastvorkommen (Status in NRW)	G	aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Kiebitz	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue (nördlich NSG Tibaum), Ackerflächen - aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Kleinspecht	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue und im NSG Brauck und Eckernkamp
▪	Knäkente	sicher brütend	S	außerhalb Plangebiet in Lippeaue und im NSG Brauck und Eckernkamp - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Kormoran*	Brutvorkommen (Koloniebrüter) / Wintervorkommen (Status in NRW)	G G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Krickente	Wintergast	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue (NSG Tibaum) – aufgelistet im SD zu den FFH-

Gruppe	Art	Status im MTB	EZ	Vorkommen im Plangebiet
				Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Kuckuck*	--- (Status in NRW)	G-	außerhalb Plangebiet in Lippeaue und nördlich Sandbochum
▪	Lachmöwe	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet (Kolonie) nördlich Lippeaue
▪	Löffelente	Durchzügler	G	regelmäßiger Durchzügler im NSG Brauck und Eckernkamp – aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Mäusebussard	sicher brütend	G	im / außerhalb Plangebiet in Lippeaue, Gehölzflächen, Wälder
▪	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	bäuerliche Hoflagen
▪	Mittelspecht	sicher brütend	G	Wälder
▪	Nachtigall	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue sowie im Wald zwischen Erlenbach und Beverbach - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Neuntöter**	sicher brütend	U	Brutvorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
▪	Pirol	sicher brütend	U-	außerhalb Plangebiet in Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	bäuerliche Hoflagen
▪	Rebhuhn	sicher brütend	U	Ackerflächen
▪	Rohrdommel	Wintergast	U	Durchzügler, Wintergast in Lippeaue
▪	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	außerhalb Plangebiet im NSG Brauck und Eckernkamp - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Rotmilan	sicher brütend	S	Lippeaue, Gehölzflächen, Wälder
▪	Schilfrohrsänger	sicher brütend	S	außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Schleiereule	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet an Hoflagen
▪	Schnatterente	sicher brütend	U+	außerhalb Plangebiet im NSG Brauck und Eckernkamp
▪	Schwarzspecht**	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet im NSG Brauck und Eckernkamp, Gehölzflächen, Wälder
▪	Silberreiher	Durchzügler	G	Durchzügler, Wintergast in Lippeaue
▪	Sperber	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet im Wald zwischen Erlenbach und Beverbach
▪	Spießente	Durchzügler	G	regelmäßiger Durchzügler in Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue, südlich Sandbochum und südlich Haus Reck
▪	Steinschmätzer*	Brutvorkommen (Status in NRW)	S	außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Tafelente	Durchzügler	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue (NSG Tibaum und westlich) - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Trauerseeschwalbe*	Brutvorkommen (Koloniebrüter) (Status in NRW)	S	aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Tüpfelsumpfhuhn*	Brutvorkommen (Status in NRW)	S	aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Turmfalke	sicher brütend	G	Plangebiet außerhalb geschlossener Waldgebiete

Gruppe	Art	Status im MTB	EZ	Vorkommen im Plangebiet
▪	Turteltaube	sicher brütend	U-	Plangebiet
▪	Uferschwalbe	sicher brütend	G	im / außerhalb Plangebiet in Lippeaue (NSG Tibaum) - aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Uhu**	sicher brütend	U-	Brutvorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
▪	Wachtelkönig*	Brutvorkommen (Status in NRW)	S	außerhalb Plangebiet in Lippeaue (westlich NSG Tibaum) - aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4314-302
▪	Waldkauz	sicher brütend	G	Gehölzflächen / Wälder mit Altholzbeständen
▪	Waldohreule	sicher brütend	G	Gehölzflächen / Wälder mit Altholzbeständen
▪	Waldwasserläufer*	Rastvorkommen (Status in NRW)	G	aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Wanderfalke	sicher brütend	U+	außerhalb Plangebiet in Hamm - aufgelistet im SD zum FFH-Gebiet DE-4312-301
▪	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	außerhalb Plangebiet in Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Wespenbussard	sicher brütend	U	außerhalb Plangebiet im NSG Brauck und Eckernkamp
▪	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	außerhalb Plangebiet in Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Zwergschnepfe	Wintergast		außerhalb Plangebiet in Lippeaue
▪	Zwergsäger	Wintergast	G	Lippeaue - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302
▪	Zwergtaucher	sicher brütend / Wintergast	G G	außerhalb Plangebiet in Lippeaue (NSG Tibaum und westlich) - aufgelistet im SD zu den FFH-Gebieten DE-4312-301 und DE-4314-302

EZ = Erhaltungszustand in NRW: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht; MTB = Messtischblatt; SD = Standard-Datenbogen

Hinweise:

* Die messtischblattbezogenen Arten-Auflistungen des LANUV wurden ergänzt um weitere planungsrelevante Vogelarten, die im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum und / oder im Fundortkataster des LANUV bzw. in den Standard-Datenbögen zu den vorhabensrelevanten FFH-Gebieten benannt werden. Berücksichtigt wurde ferner der Kleine Wasserfrosch, dessen Vorkommen in der Lippeaue im oben erwähnten Biotoppflege- und Entwicklungsplan nicht ausgeschlossen wird.

**Art nicht im MTB 4312 (Hamm), sondern nur in angrenzenden Messtischblättern berücksichtigt

In den folgenden Kapiteln werden die in der Tabelle benannten Arten einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogen.

5.1 Bestand Säugetiere

Die heimischen Fledermausarten sind vollständig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit artenschutzrechtlich von Belang. In der Tabelle 2 werden alle im Plangebiet festgestellten und potenziell möglichen Fledermausarten aufgelistet und in Bezug auf ihr Vorkommen im Plangebiet beschrieben. Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

Tab. 2: Artenschutzrechtlich relevante Säugetiere

Art		RLD	RLNW	EZ	AV	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G	str/bes	IV
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	G	str/bes	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	*	*	G	str/bes	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U	str/bes	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	G	str/bes	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	U	str/bes	II / IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	U	str/bes	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	G	str/bes	IV
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	G	G	str/bes	II / IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	G	str/bes	IV
Zweifarbvedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	D	G	str/bes	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G	str/bes	IV

RLD = Rote Liste Deutschland (2008), RLNW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2010), D = Daten nicht ausreichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, 2 = stark gefährdet; EZ = Erhaltungszustand in NRW: G = günstig, U = ungünstig; AV = Artenschutzverordnungen (streng bzw. besonders geschützte Art n. §7 BNatSchG); FFH-RL = FFH-Richtlinie (II, IV = in Anhängen II oder IV aufgelistet)

Konkrete Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten finden sich in den Untersuchungen des Brückenbauwerks über den Beverbach (DIETZ 2010) und den Untersuchungen zum „Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum“ (WITTENBORG et al. 2010) in der Lippeaue südwestlich von Hamm. Im Plangebiet wurden insgesamt 6 der in den Messtischblättern angegebenen 12 Arten nachgewiesen. Die häufigste Art ist die Zwergfledermaus, die in allen Untersuchungsflächen festgestellt wurde. In den folgenden kurzen Artbeschreibungen wird in Kenntnis dieser Daten eine Beurteilung vorgenommen, ob eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Das **Braune Langohr** nutzt vor allem Baumhöhlen (Specht- und Fäulnishöhlen, Rindenspalten und Rindenschuppen), aber vereinzelt auch Gebäude als Sommerquartier. Nistkästen werden ebenfalls angenommen. Die Winterquartiere sind meist nicht mehr als 30 km vom Sommerlebensraum entfernt in Kellern, Höhlen und Bergwerksstollen zu finden. Die Nahrungsräume liegen meist im nahen Umfeld des Wochenstubenquartiers, da das Braune Langohr nur einen kleinen Aktionsradius hat. Diese Fledermausart jagt gerne in oder an Wäldern, in Obstwiesen und entlang von Hecken sowie an Gewässern. Die Beute wird im Flug ergriffen oder auch von der Vegetation abgelesen.

Nach den Untersuchungen von DIETZ (2010) wird das Autobahn-Brückenbauwerk über den Beverbach östlich von Rünthe als Quartier des Braunen Langohrs genutzt. Hierbei wurde ein Vorkommen einer Kolonie des Braunen Langohrs in den Fugen des Bauwerks (mind. 20 Tiere) über Sichtkontrollen und Netzfänge festgestellt. Die Spalten werden sowohl während der Sommermonate als auch im Winter benutzt. Des Weiteren wurde nachgewiesen, dass diese Art zusätzlich Baumhöhlen in der Umgebung als Quartiere benutzt. Eine detaillierte Beschreibung der Untersuchungsergebnisse findet sich in dem Gutachten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung (2010). Für die übrigen Bereiche des Plangebietes liegen keine konkreten Nachweise vor, es ist aber nicht auszuschließen, dass diese Art auch in anderen ähnlichen Lebensräumen vorkommt. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Breitflügelvedermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus. Sie kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen,

Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen stark gefährdet (RL NRW 2010). Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor.

Hinweise auf ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus finden sich in den Untersuchungen im NSG Tibaum (WITTENBORG et al. 2010) in der Lippeaue. In den übrigen Bereichen des Plangebietes ist ein Vorkommen ebenfalls möglich. Die Art weist einen großen Aktionsradius auf, wobei sie sich meist im langsamen Flug an Gehölzen orientiert. Ein Überflug über die Autobahn findet daher insbesondere an den Stellen statt, wo Heckenstrukturen senkrecht oder schräg auf die Autobahntrasse treffen. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Fransenfledermaus** zeigt eine enge Bindung an Wälder, allerdings sind auch Quartiere im Siedlungsraum (hier v.a. eine Bindung an kleinbäuerliche Strukturen mit Viehhaltung) vorhanden. Nahrungsräume liegen in Wäldern, in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, häufig an oder in Gewässernähe. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen. In den tiefer gelegenen Gebieten Westfalens ist die Fransenfledermaus weit verbreitet, im Rheinland dagegen selten. In Nordrhein-Westfalen sind über zwanzig Wochenstubenkolonien, mindestens sieben Winterschlafgemeinschaften mit 50-200 Tieren sowie ein bedeutendes Schwarm- und Winterquartier mit über 3000 Tieren (Kreis Coesfeld) bekannt (LANUV 2009). Die Fransenfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen ungefährdet (RL NRW 2010).

Die Fransenfledermaus wurde nach den Untersuchungen von DIETZ (2010) am Beverbach einmalig während der Durchflugbeobachtungen festgestellt und während der Winterbegehung in der Brücke nachgewiesen. Die Nutzung der Beverbachbrücke als Winterquartier ist damit erwiesen. Die Nutzung von Baumhöhlen während der Sommermonate im Umfeld der Brücke ist nicht auszuschließen, wenngleich bei den Untersuchungen keine Fransenfledermäuse gefangen wurden. Die im Bereich der Beverbachbrücke sich anschließenden Waldflächen stellen potenzielle Jagdhabitats dar, die Brücke dient als Querungsmöglichkeit zum sicheren Erreichen der jeweils beidseitig liegenden Waldflächen. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Große Bartfledermaus** ist eine in Gebäuden wohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Die Große Bartfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet (RL NRW 2010). Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen, wo einige kopfstärke Wochenstubenkolonien bekannt sind.

Im Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus vor. Ein Vorkommen in den strukturreichen Gebieten an der A 1, wie die Lippeaue oder am Beverbach ist denkbar. Die Fledermausart nutzt aufgrund ihres bodennahen, strukturgebundenen Fluges, Brückenbauwerke und Durchlässe zur sicheren Querung. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Große Abendsegler** bevorzugt als Jagdgebiete offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen die Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagd auf Insekten erfolgt vorwiegend strukturungebunden im freien Luftraum (10-40 m). In der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2010)

wird der Große Abendsegler in der Vorwarnliste geführt. Die Art tritt besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst auf. Große Abendsegler kommen nach Angaben des LANUV vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor.

Im Plangebiet wurden Große Abendsegler regelmäßig in der Lippeaue während der Nahrungsflüge nachgewiesen (WITTENBORG et al. 2010). Auch für die weiteren Bereiche des ländlichen Raumes, insbesondere das südlich der Lippeaue gelegene walddreichere Plangebiet sind Vorkommen wahrscheinlich. Aufgrund des Jagdfluges im freien Luftraum und der mit hoher Sicherheit auszuschließenden Wochenstubenquartiere im Plangebiet werden Beeinträchtigungen durch das Ausbauvorhaben ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Tiere liegen meist im Umfeld der Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Das Große Mausohr gilt in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet (RL NRW 2010).

Im Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen des Großen Mausohrs vor. Ein Vorkommen in den Waldflächen des Plangebietes ist denkbar. Die Fledermausart nutzt aufgrund ihres bodennahen, strukturgebundenen Fluges, Brückenbauwerke und Durchlässe zur sicheren Querung. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Kleine Abendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Der Kleine Abendsegler wird in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2010) in der Vorwarnliste geführt. Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben.

Im Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers vor. Nach fachlicher Einschätzung ist ein Vorkommen im ländlichen Raum, insbesondere im südlich der Lippeaue gelegenen walddreicheren Plangebiet wahrscheinlich. Aufgrund des Jagdfluges im freien Luftraum und der mit hoher Sicherheit auszuschließenden Wochenstubenquartiere im Plangebiet werden Beeinträchtigungen durch das Ausbauvorhaben ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Die **Rauhhaufledermaus** gehört ebenso wie die Zwergfledermaus, zu den kleinsten einheimischen Fledermäusen. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus besiedelt die Rauhhaufledermaus jedoch fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern bevorzugt. Wochenstubenquartiere befinden sich in Deutschland vor allem im Nordosten. Als saisonaler Weitstreckenwanderer ziehen die Tiere vorherrschend nach Südwesten, meistens entlang von Küstenlinien und Flusstälern. Die Rauhhaufledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als durch extreme Seltenheit gefährdete Art, die vor allem im Tiefland während

der Durchzugs- und Paarungszeit vorkommt. Rauhhaufledermäuse leben vorwiegend in Baumhöhlen und Rindenspalten.

Außerhalb des Plangebietes wurden Rauhhaufledermäuse in der Lippeaue während der Nahrungsflüge nachgewiesen (WITTENBORG et al. 2010). Auch für die weiteren Bereiche des ländlichen Raumes, insbesondere das südlich der Lippeaue gelegene walddreichere Plangebiet sind Vorkommen wahrscheinlich. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere über der freien Wasseroberfläche jagen. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Nach der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen ist der Gefährdungsstatus der Teichfledermaus unbekannt. Die Art tritt vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auf.

Im Plangebiet liegen nach den Untersuchungen in der Lippeaue und am Beverbach keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen der Teichfledermaus vor. Auch wenn ein Vorkommen in der Lippeaue nicht gänzlich auszuschließen ist, so können Beeinträchtigungen unter Beachtung der Durchlässigkeit der Fließgewässersysteme während des Ausbaus mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Teichfledermaus ist eine nah über der Wasseroberfläche fliegende Art, die Brückenbauwerke unterfliegt und somit nicht in den Gefahrenbereich gelangt. Beeinträchtigungen sind insbesondere bei dem Neubau von Brücken möglich. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Wasserfledermaus** ist eine typische baumbewohnende Fledermausart, die in gewässerreichen Wäldern und Parklandschaften vorkommt. Vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalten, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen angefliegen. Als Nahrungshabitate dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bisweilen jagen die Tiere auch in Wäldern oder über Waldlichtungen und Wiesen. Beutetiere werden direkt von der Wasseroberfläche abgefangen. In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz. In NRW ist die Art regelmäßig verbreitet (LANUV 2009), bislang liegen jedoch nur wenige Nachweise von Wochenstuben vor.

Wasserfledermäuse wurden im Plangebiet sowohl an der Lippe mit einem Bat-Detektor erfasst (WITTENBORG et al. 2010) als auch am Beverbach während der Durchflugbeobachtungen akustisch und optisch nachgewiesen. Die Art nutzt die Beverbachbrücke intensiv als Querungshilfe. Der Bach und die bachbegleitenden Gehölzstrukturen dienen als Jagdhabitat. Die Nutzung von Baumhöhlen in der Umgebung der Brücke ist möglich, so dass eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Zweifarbflodermäus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind struk-

turreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus.

Im Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus vor. Nach fachlicher Einschätzung ist ein Vorkommen in der Lippeaue während der Zugphase möglich. Aufgrund des Jagdfluges im freien Luftraum und der mit hoher Sicherheit auszuschließenden Wochenstubenquartiere im Plangebiet werden Beeinträchtigungen durch das Ausbauprojekt ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäude bewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor. Dies gilt ebenso für Nordrhein-Westfalen (LANUV 2009).

Vorkommen sind akustisch im Plangebiet an Gehölzrändern am Südrand der Lippeaue beiderseits der Autobahn (WITTENBORG et al. 2010) und auch an der Beverbachquerung während der Durchflugbeobachtungen nachgewiesen worden. Der Beverbachdurchlass wird als sichere Querungshilfe genutzt. Der Bach und die bachbegleitenden Gehölzstrukturen werden als Jagdhabitat genutzt. Wochenstubenkolonien sind in den angrenzenden Ortslagen anzunehmen, die Nutzung von Baumhöhlen durch Männchen ist möglich. => vertiefende Prüfung erforderlich

5.2 Bestand Amphibien

Nach Angaben des LANUV sind Vorkommen von drei artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten innerhalb der Messtischblätter von Belang. Darüber hinaus wird im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum ein Hinweis auf ein Vorkommen einer weiteren Art (Kleiner Wasserfrosch) gegeben.

Tab. 3: Artenschutzrechtlich relevante Amphibien

Art		RLD	RLNW	EZ	AV	FFH-RL
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	G	str/bes	IV
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	G	str/bes	IV
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U	str/bes	IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2S	U+	str/bes	IV

RLD = Rote Liste Deutschland (2008), RLNW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2010), G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet; EZ = Erhaltungszustand in NRW: G = günstig, U = ungünstig; AV = Artenschutzverordnungen (streng bzw. besonders geschützte Art n. §7 BNatSchG); FFH = FFH-Richtlinie (II, IV = in Anhängen II oder IV aufgelistet)

Im Umfeld der A 1 liegen nur wenige Gewässer vor, die als Lebensraum für Amphibien geeignet sind. So befinden sich in der Lippeaue einige Altarme und Teiche. Des Weiteren gibt es eine Reihe von Kleingewässern im Umfeld des Haus Reck und in der Reck-Kamer Heide.

Im nahen Umfeld der A 1 befinden sich folgende Gewässer im Plangebiet:

Tab. 4: Gewässer innerhalb des Plangebietes - Amphibieneignung

Bau-km	Gewässername	Eignung für Amphibien	Baumaßnahme
127+705	Nordbecke / Lohrinne	gering (evtl. Wasserfrosch)	Neubau Brücke
128+575	Kortenbrockbecke	gering (evtl. Wasserfrosch)	Neubau Brücke
129+825	Teich westlich A 1 bei Stockum	Eignung (alle o. g. Arten)	außerhalb Baufeld
130+730	Lippeaue mit Teichen und Altarmen	gering (evtl. Wasserfrosch)	Neubau Brücke
131+150	Datteln-Hamm-Kanal	keine Eignung	Neubau Brücke
132+300	Weißer Landwehrgraben	gering (evtl. Wasserfrosch)	Neubau Durchlass
133+020	Erlenbach	keine Eignung, trocken	Neubau Durchlass
133+264	Beverbach	keine Eignung	Neubau Brücke
134+300	Teich westl. A 1 Reck-Kamer Heide	Eignung (alle o. g. Arten)	außerhalb Baufeld
135+110	Burggraben Haus Reck östl. A 1	Eignung (alle o. g. Arten)	außerhalb Baufeld
135+180	Neustädter Bach	keine Eignung, trocken	Neubau Durchlass
135+480	Teich am Rastplatz „Overberger Busch“	Eignung (alle o. g. Arten)	außerhalb Baufeld
136+170	Teiche nördl. B 61, beidseits A 1	Eignung (alle o. g. Arten)	außerhalb / randlich Bau- feld

Eine projektbezogene Erfassung der Amphibien an der A 1 wurde nicht durchgeführt, da die stark befahrene Straße ein unüberwindbares Hindernis darstellt und demzufolge Wechselbeziehungen ausgeschlossen werden. Die folgenden Angaben zu den Lebensraumvoraussetzungen stammen vom LANUV. Angaben zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien finden sich im Fundortkataster der Informationssammlung LINFOS, den Angaben der Stadt Hamm und im „Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum“ (2010).

In den folgenden kurzen Artbeschreibungen wird in Kenntnis dieser Daten eine Beurteilung vorgenommen, ob eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an Altarmen vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Meist kommt der Kammolch in den gleichen Gewässern wie der Laubfrosch vor.

Nach Angaben des Arbeitskreises „Herpetofauna NRW“ ist der Kammolch in allen maßgebenden Messtischblättern vertreten, ein konkreter Nachweis dieser Art in der Lippeaue an der A 1 liegt nach den intensiven Untersuchungen nicht vor (WITTENBORG et al. 2010). In den übrigen Teichen beidseits der Autobahn (s. Tabelle 4) ist ein Vorkommen des Kammolchs möglich. Eine potenzielle Eignung besteht sowohl für den Teich westlich von Stockum als auch für die Teiche in der Reck-Kamer Heide, am Haus Reck, am Rastplatz „Overberger Busch“ und nördlich der B 61. Diese Gewässer und deren nahes Umfeld werden in Folge des Ausbaus der A 1 nicht verändert. Am Teich östlich der Autobahn und nördlich der

Kamener Straße (B 61) wird lediglich der Zulauf am Westufer neu angelegt. Eine gravierende Veränderung der Situation und der Habitatqualitäten ergibt sich nicht. Eine Beeinträchtigung ist allerdings nicht auszuschließen. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Kleine Wasserfrosch** kommt in Erlenbrüchen, Mooren, feuchten Heiden, sumpfigen Wiesen und Weiden sowie in gewässerreichen Waldgebieten vor. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt, wie moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, wassergefüllte Gräben, Bruch- und die Randbereiche größerer Gewässer.

Nach Angaben des Arbeitskreises „Herpetofauna NRW“ ist der Kleine Wasserfrosch im gesamten Gebiet aller relevanten Messtischblätter nicht vertreten. Nach den Untersuchungen zum „Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum“ (2010) kommen in der Lippeaue Wasserfrösche vor, die aber nicht näher bestimmt sind. Eine Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich, da weder Laichgewässer betroffen noch Verbundfunktionen zerschnitten werden. Ein Vorkommen ist ebenso an den schwach fließenden Gräben der Nordbecke, der Kortenbrockbecke und des Weißen Landgrabens denkbar. Diese Gräben erhalten in Folge des Ausbaus der A 1 ein neues Durchlassbauwerk. Eine Beeinträchtigung ist dadurch nicht ableitbar. In den Teichen beidseits der Autobahn (s. Tabelle 4) ist ein Vorkommen der Art möglich. Diese Teiche werden in Folge des Ausbaus der A 1 in der Regel nicht verändert. Die kleinräumige Verlegung des Zulaufes am Teich östlich der A 1 und nördlich der B 61 stellt die Funktion des Gewässers als Laichhabitat zwar nicht in Frage. Dennoch ist eine Betroffenheit von Individuen möglich. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Kreuzkröte** ist vor allem auf Abgrabungsflächen und in Flussauen anzutreffen (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Nach Angaben des Arbeitskreises „Herpetofauna NRW“ kommt die Kreuzkröte in der Lippeaue vor. Nach den Untersuchungen zum „Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum“ (2010) wurden aber keine Kreuzkröten im Umfeld der A 1 festgestellt. Eine Beeinträchtigung ist nicht ableitbar. => keine vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart reich strukturierter Landschaften mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer und Altwässer besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Der Verbreitungsschwerpunkt des Laubfrosches in NRW liegt im Münsterland.

Nach Angaben des Arbeitskreises „Herpetofauna NRW“ ist der Laubfrosch schwerpunktmäßig im Gebiet des Messtischblattes 4312 vertreten, ein konkreter Nachweis dieser Art in der Lippeaue an der A 1 liegt nach den intensiven Untersuchungen nicht vor (WITTENBORG et al. 2010). In den übrigen Teichen beidseits der Autobahn (s. Tabelle 4) ist ein Vorkommen des Laubfroschs möglich. Eine potenzielle Eignung besteht sowohl für den Teich westlich von Stockum als auch für die Teiche in der Reck-Kamer Heide, am Haus Reck, am Rastplatz „Overberger Busch“ und nördlich der B 61. Die nächstliegenden Hinweise auf ein Vorkommen finden sich nördlich der B 61 auf der Höhe des Rastplatzes „Overberger Busch“, östlich der A 1 (Fundortkataster BK 4312-004 Kleingewässer bei Lerche und Pelkum). Die Gewässer und deren nahes Umfeld bleiben in Folge des Ausbaus der A 1 nahezu unverändert. Die

geringfügige Modifizierung am Teich östlich der Autobahn und nördlich der Kamener Straße (B 61) kann allerdings eine Beeinträchtigung der Art hervorrufen. => vertiefende Prüfung erforderlich

5.3 Bestand Libellen

Nach Angaben des LANUV ist das Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Libellenart im Messtischblatt 4312 (Hamm) und dem angrenzenden MTB 4311 (Lünen) bekannt. Es handelt sich um die sehr seltene, streng geschützte Asiatische Keiljungfer, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird.

Tab. 5: Artenschutzrechtlich relevante Libellen

Art	RLD	RLNW	EZ	AV	FFH-RL
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	G	D	G	str/bes	IV

RLD = Rote Liste Deutschland (2008), RLNW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2010), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; EZ = Erhaltungszustand in NRW: ■ = günstig; AV = Artenschutzverordnungen (streng bzw. besonders geschützte Art n. §7 BNatSchG); FFH = FFH-Richtlinie (II, IV = in Anhängen II oder IV aufgelistet)

Angaben zum Vorkommen der asiatischen Keiljungfer im Umfeld der Autobahn finden sich im Fundortkataster der Informationssammlung LINFOS und im „Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum“ (2010). Das Naturschutzgebiet in der Lippeaue wird von der A 1 gequert. In den folgenden kurzen Artbeschreibungen wird in Kenntnis dieser Daten eine Beurteilung vorgenommen, ob eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Die **Asiatische Keiljungfer** kommt an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf. Aufgrund der verbesserten Wasserqualität ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren eine langsame Wiederbesiedlung von Rhein, Lippe und Weser zu beobachten.

Im Plangebiet an der A 1 stellt die Lippeaue den einzig geeigneten Lebensraum der Asiatischen Keiljungfer dar. Nach den umfangreichen Kartierungen der Libellenfauna im Rahmen des Biotoppflege- und Entwicklungsplanes zum NSG Tibaum wurden insgesamt 16 Libellenarten festgestellt. Die Asiatische Keiljungfer wurde nicht festgestellt, so dass ein Vorkommen im Nahbereich der A 1 mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. => keine vertiefende Prüfung erforderlich

5.4 Bestand Vögel

Aufgrund der hohen Lebensraumvielfalt in der Lippeaue kommen im Plangebiet überdurchschnittlich viele gefährdete und seltene Vogelarten vor. Von den über 70 planungsrelevanten Arten ist die überwiegende Zahl in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als mindestens gefährdet eingestuft. Die nicht aufgeführten verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, wie z.B. Goldammer, Rabenkrähe, Buchfink und Mönchsgrasmücke, werden vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft und gemäß der VV-Artenschutz nicht näher (Art-für-Art) betrachtet.

Die Angaben zu Vorkommen von Feldlerche und Feldsperling entstammen dem Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum.

Die in den an das MTB 4312 (Hamm) angrenzenden Messtischblättern aufgeführten Vogelarten Uhu und Neuntöter kommen im Plangebiet aufgrund fehlender artspezifischer Lebensräume nicht vor.

Tab. 6: Artenschutzrechtlich relevante Vögel

Art	RLD	RLNW	EZ	AV	VS-RL	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	U	str/bes	Art. 4 (2)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	G	bes	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1S	S G	str/bes	Art. 4 (2)
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	R	U	bes	-
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	2S	U	str/bes	Anh. I
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	0	G	str/bes	Anh. I
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	1S	S	str/bes	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	G	str/bes	Anh. I
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	G	bes	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	G	bes	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	G	bes	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	0	G	str/bes	Anh. I
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3	U	str/bes	Art. 4 (2)
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	0	G	str/bes	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	2	U-	bes	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	k.A.	G	bes	Art. 4 (2)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*S	G	bes	-
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	k.A.	k.A.	G	bes	Art. 4 (2)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	G	str/bes	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0	G	str/bes	Anh. I
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	G	str/bes	Art. 4 (2)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	G	bes	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	S	str/bes	Art. 4 (2)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*S	G G	bes.	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3S	G	bes	Art. 4 (2)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	G-	bes	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	G	bes	-
Löffelente	<i>Anas cypeata</i>	3	2	G	bes	Art. 4 (2)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	G	str/bes	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	G	bes	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	V	G	str/bes	Anh. I
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	G	bes	Art. 4 (2)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	1	U-	bes	Art. 4 (2)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	G-	bes	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2S	U	bes	-
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	0	U	str/bes	Anh. I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3S	U	str/bes	Anh. I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	S	str/bes	Anh. I

Art		RLD	RLNW	EZ	AV	VS-RL
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	1S	S	str/bes	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*S	G	str/bes	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	U+	bes	Art. 4 (2)
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	k.A.	k.A.	G	str/bes	Anh. I
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	G	str/bes	Anh. I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	G	str/bes	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	k.A.	G	bes	Art. 4 (2)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3S	G	str/bes	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1S	S	bes	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	3	G	bes	Art. 4 (2)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	G	bes	-
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1S	S	str/bes	Anh. I
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1S	S	str/bes	Anh. I
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	VS	G	str/bes	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	U-	str/bes	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	G	str/bes	Art. 4 (2)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1S	S	str/bes	Anh. I
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	G	str/bes	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3	G	str/bes	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	k.A.	G	str/bes	Art. 4 (2)
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*S	U+	str/bes	Anh. I
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	U	bes	Art. 4 (2)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	U	str/bes	Anh. I
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	G-	bes	Art. 4 (2)
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	k.A.	k.A.	k.A.	str/bes	Art. 4 (2)
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	k.A.	k.A.	G	bes	Anh. I
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	G	bes	Art. 4 (2)

RLD = Rote Liste Deutschland (2007), RLNW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2008), R = durch extreme Seltenheit gefährdet, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; EZ = Erhaltungszustand atlantische Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht; - / k.A. = keine Einstufung; AV = Artenschutzverordnungen (streng bzw. besonders geschützte Art n. §7 BNatSchG); VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

Für den Bereich der Lippeaue liegen Kartierdaten aus dem Jahre 2009 aus dem Biotoppflege- und Entwicklungsplan des NSG Tibaum, für die übrigen Bereiche Angaben aus der Brutvogel-Revierkartierung der Stadt Hamm und der Biologischen Station Unna, der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna sowie aus dem Fundortkataster des LANUV vor. In den folgenden kurzen Artbeschreibungen wird in Kenntnis dieser Daten eine Beurteilung vorgenommen, ob eine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Der **Baumfalke** nutzt halboffene Landschaften mit hoher Kleinvogeldichte. Die Brutplätze liegen meist in lichten Altholzbeständen, die z.T. weit von den Jagdgebieten entfernt sein können. Im Plangebiet liegt nach den Untersuchungen in der Lippeaue ein Brutplatz in einer Baumgruppe 300 m östlich der A 1 vor. Weitere Vorkommen (Brutplätze) befinden sich außerhalb des Plangebietes südöstlich Haus Reck sowie im NSG Brauck und Eckernkamp.
=>vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Baumpieper** ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vertreten, wobei die Bestände im Tiefland seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig sind. Die Art hält sich im offenen bis halboffenen Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht auf. Als Lebensräume eignen sich sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, aber auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte meidet der Baumpieper. Im Umfeld des Vorhabensbereichs liegt ein konkreter Hinweis auf die Art aus dem Jahr 2007 vor; so wurde ein mögliches Brutvorkommen im NSG Düsbecke nordöstlich der AS Hamm-Bockum / Werne in einer Entfernung von ca. 350 m zur Autobahn angenommen. In den relevanten Messtischblättern wird die Art nicht berücksichtigt. Aktuell liegen keine Brutnachweise aus dem Umfeld der Autobahn vor. Bezüglich des oben benannten Fundortes werden mögliche Beeinträchtigungen aufgrund des Abstandes zur A 1 ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Die **Bekassine** kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel nur noch im Westfälischen Tiefland sowie im Münsterland vor. Der Brutbestand ist seit den 1970er Jahren trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten stark rückläufig. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 70 Brutpaare geschätzt. Im vorliegenden Lippeauenabschnitt tritt die Bekassine als regelmäßiger Durchzügler bzw. Wintergast auf. Aktuelle Hinweise auf eine Brut in der Lippeaue liegen nicht vor; aufgrund der Erfassungen in 2010 kann die Funktion als Bruthabitat ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Die **Beutelmeise** bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Der Gesamtbestand in NRW wird auf etwa 50 Brutpaare geschätzt. Bis 2007 trat die Beutelmeise mit 2-3 Brutpaaren im NSG Tibaum regelmäßig auf. Die Angabe zu einem Fundpunkt westlich des NSG Tibaum entstammt dem Jahr 2005 (Entfernung 600 m). Aktuell liegen keine Brutnachweise in der Lippeaue im Umfeld der A 1 vor. Ein Vorkommen der Beutelmeise im übrigen Plangebiet wird aufgrund fehlender Habitatbedingungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen. Durch den Ausbau der A 1 ergeben sich daher keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. =>keine vertiefende Prüfung

Das **Blauehlchen** kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel in Feuchtgebieten in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 80 Brutpaare geschätzt. Im Plangebiet beschränkt sich ein mögliches Vorkommen weitgehend auf die Lippeaue. An den Scheringteichen im NSG Tibaum, 1.500 m östlich der Autobahn, wurde 2008 ein potenzielles Brutvorkommen festgestellt. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes des Brutrevieres zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Bruchwasserläufer** gilt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler. Nahrungsreiche Flachwasserzonen sowie schlammige Ufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen, aber auch überschwemmte Grünlandflächen werden von der Art als Rastgebiete genutzt. Bedeutendster Rastplatz in Nordrhein-Westfalen ist das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“. Hinsichtlich der beiden vorhabensrelevanten FFH-Gebiete entlang der Lippe wird die Art als Zugvogel benannt. Letzte Beobachtungen in Bezug auf das NSG Tibaum liegen aus dem Jahr 2006 vor. Aktuelle Hinweise existieren nicht. In den relevanten Messtischblättern ist der Bruchwasserläufer nicht berücksichtigt. Da im Umfeld des Ausbaus vorhabens und insbesondere im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Der **Drosselrohrsänger** kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch als extrem seltener Brutvogel vor (Brutbestand in NRW <5 Brutpaare). Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer. An den Scheringteichen im NSG Tibaum, 1.500 m östlich der Autobahn, wurden 2006 und 2008 1-2 Reviere in den Schilfbeständen festgestellt. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes geeigneter Brutreviere zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Im Plangebiet beschränkt sich das Vorkommen auf die Lippeaue. Die nächstliegende Brutröhre befindet sich an einer Uferabbruchstelle innerhalb der Lippeschleife 200 m östlich der A 1. Weitere Brutplätze bestehen an der Lippe im Umfeld der Scheringteiche. Insgesamt sind 5-6 Brutpaare in Hamm bekannt. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Feldlerche** ist der Charaktervogel der Bördelandschaft. Aufgrund der Bestandsrückgänge in den letzten Jahren wurde die Art neuerdings in der Roten Liste NRW (2008) als gefährdet eingestuft. Der Gesamtbestand der Feldlerche in NRW wird aktuell auf 107.000 Brutreviere geschätzt (Ökol. Flächenstichprobe, 2009). Die Feldlerche kommt im Plangebiet auf den Ackerflächen in geringer Dichte vor (nach dem Atlas der Brutvogelarten innerhalb des MTB Lünen nur ca. 50-150 Brutpaare). Bruthinweise in der Lippeaue beziehen sich auf Standorte in ca. 450 m bzw. 500 m Entfernung. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Feldschwirl** kommt in mit Büschen bestandenen, wechselfeuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen stehender Gewässer vor. Hinweise auf die Art liegen aus dem NSG Düsbecke vor (außerhalb Plangebiet). In der Lippeaue tritt der Feldschwirl nach den Angaben der Stadt Hamm und der Untersuchungen im NSG Tibaum in hohen Revierdichten in den Nassbrachen auf. Im Naturschutzgebiet kommen ca. 12-14 Brutpaare vor. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Feldsperling** kommt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern vor. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Bruthinweise mit ca. 9 Brutrevieren liegen in der Lippeaue vor (inner- und außerhalb des Plangebietes). Aber auch in den übrigen offenen Kulturräumen ist mit Vorkommen zu rechnen. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Fischadler** ist in NRW regelmäßiger aber seltener Durchzügler in allen Naturräumen. Rastgebiete sind gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern und gutem Fischbesatz. Bevorzugt werden mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302 wird der Fischadler als ziehende Art berücksichtigt, in den relevanten Messtischblättern bleibt er unberücksichtigt. Im NSG Tibaum ist die Art regelmäßiger Gast. Da im Umfeld des Ausbaus vorhabens und insbesondere im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Der **Flussregenpfeifer** kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar.

Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Als Nahrungsgast tritt diese gefährdete Art in der ganzen Lippeaue sporadisch auf. Das Fundortkataster des LANUV beinhaltet einen Brutnachweis aus dem Jahr 2005 ca. 700 m westlich der Lippequerung. In 2008 lag ein Brutrevier in den mit Heckrindern beweideten Flächen der Lippeaue in größerer Entfernung zum Vorhabensbereich vor. Zudem wird im Kataster des LANUV ein Fundort aus dem Jahr 2007 im NSG Düsbecke in einer Entfernung von ca. 450 m benannt. Konkrete Beeinträchtigungen durch das Ausbauvorhaben werden abstandsbedingt ausgeschlossen. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Flussuferläufer** gilt als regelmäßiger Durchzügler sowie als seltener Wintergast in NRW. Nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen sind die geeigneten Nahrungsflächen. Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“. Ein konkreter Hinweis auf den Flussuferläufer liegt im Umfeld des Vorhabensbereiches aus dem Jahr 2007 vor. Das Vorkommen (Status: Nahrungsgast) wurde im NSG Düsbecke nordöstlich der AS Hamm-Bockum/Werne in einer Entfernung von ca. 500 m zur Autobahn festgestellt. Als Durchzügler findet er sich ferner in der Lippeniederung an geeigneten Habitaten ein. Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302 wird der Flussuferläufer als Zugvogel aufgeführt. In den relevanten Messtischblättern bleibt er unberücksichtigt. Relativ aktuelle Hinweise auf entsprechende Beobachtungen entstammen dem Pflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum. Bei beiden benannten Vorkommensbereichen wird eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Art aufgrund der Distanz zur Autobahn bzw. wegen des Fehlens artgemäßer Rasthabitats ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Der **Gartenrotschwanz** kennzeichnete früher häufig Lebensräume mit reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze und Feldgehölze. Als Nistplätze werden Halbhöhlen in Bäumen und Gebäuden genutzt. In NRW konzentrieren sich die Hauptvorkommen mittlerweile auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen außerhalb des Plangebietes nur für den Bereich südlich von Stockum im Übergang zur Lippeaue vor. Da der Abstand des Reviers zur A 1 ca. 1.500 m beträgt, werden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aufgrund des Abstandes ausgeschlossen. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Gänsesäger** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Für die Lippeaue liegen regelmäßige Beobachtungen dieser Art vor. Das übrige Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet. Insgesamt betrachtet werden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen, da diese Art während der Rastzeit nicht an konkrete Reviere gebunden ist und gering störungsempfindlich ist. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Graureiher** besiedelt als Brutvogel alle Naturräume in Nordrhein-Westfalen, wobei die Art nahezu jeden Lebensraum der Kulturlandschaft, sofern dieser über einen Verbund aus offener Feldflur und Gewässern verfügt, nutzt. Graureiher sind Koloniebrüter, mit Nestern auf Bäumen (insbesondere Fichten, Kiefern, Lärchen). Als Nahrungs- und Wintergast kommt die weit verbreitete Art in der Lippeaue vor. Diesbezüglich werden im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum Beobachtungen aus den Jahren 2007 und 2009 benannt. Als Nahrungsgast wird der Graureiher auch im Fundortkataster des LANUV geführt; die jeweiligen Fundorte liegen allesamt westlich der A 1 in einem Mindestabstand von ca. 500 m. Hinweise auf Brutvorkommen im Planungsgebiet bestehen nicht. In den relevanten Messtischblättern bleibt die Art unberücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund des Abstandes geeigneter Bruthabitats vorhabensbedingt und im Zuge der Lippeaurenrenaturierung keine Beeinträchtigungen der Art ergeben werden. => keine vertiefende Prüfung

Der **Grünschenkel** gilt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler. Die Art nutzt als Rastgebiete nahrungsreiche Flachwasserzonen sowie schlammige Flächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Ferner kommen die Watvögel in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, auch auf vernässten Ackerflächen, vor. Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und Rieselfelder Münster“. Herauszustellen ist ferner das Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Lippeaue mit Ahsewiesen“. In den Standard-Datenbögen zu den beiden relevanten FFH-Gebieten wird der Grünschenkel als ziehende Vogelart benannt. Dies wird durch eine Beobachtung aus dem Jahr 2008 im Hinblick auf das NSG Tibaum bestätigt. Aktuelle Hinweise liegen nicht vor. In den relevanten Messtischblättern bleibt der Grünschenkel unberücksichtigt. Da im Umfeld des Ausbausvorhabens und insbesondere im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Die Greifvogelarten **Habicht** und **Mäusebussard** sind im Gebiet verbreitet. Sie nutzen die Waldrandlagen als Jagdgebiet. Die Horste liegen meist versteckt in Walgebieten oder Feldgehölze. Im Plangebiet ist von einem Vorkommen mehrerer Individuen auszugehen. Insbesondere der Mäusebussard nutzt die Straßenräume gerne zur Nahrungssuche. Konkrete Hinweise auf diese verbreiteten Greifvogelarten bestehen bezüglich des Mäusebussards. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Kampfläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor. Geeignete Rastgebiete stellen nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen dar, aber auch z. B. überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland. Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und Rieselfelder Münster“. Herauszustellen ist auch das Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Lippeaue mit Ahsewiesen“. Die im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302 als Durchzügler aufgeführte Art (nicht in den relevanten Messtischblättern) wird im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum als unregelmäßiger Gast in der Lippeaue eingestuft (letzter Hinweis in 1983). Aktuelle Angaben liegen nicht vor. Da im Umfeld des Ausbausvorhabens und insbesondere im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandschaften und bevorzugt feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in weiten Landesteilen brütet er heute in NRW vorwiegend auf Maisfeldern. Dort ist der Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus, da zahlreiche Gelege verloren gehen. Bei der Wahl des Neststandortes werden zu Brutbeginn offene bzw. kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt. Außerhalb des Plangebietes liegen konkrete Hinweise auf 2 Bruten auf einem Maisacker im Kreis Unna, 500 m östlich der A 1, vor. Nach der Verbreitungskarte im Kreis Unna liegt ein Brutschwerpunkt nördlich von Stockum in der Kibitzheide (ACKERMANN et al. 2009). In diesem östlich der Autobahn liegenden Kernverbreitungsraum zwischen der K 12 bei Horst und der K 8 bei Stockum wird ein Brachenmanagement auf einer über 1 ha großen Ackerfläche durchgeführt. Auf den 5 Schwerpunktgebieten brüten insgesamt 50% aller Kiebitze im Kreis Unna. Als Brutgast wird die Art im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum registriert; ein Nachweis befindet sich ca. 550 m östlich der Lippequerung. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Kleinspecht** bevorzugt Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Misch-

wäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen für die das NSG Brauck und Eckernkamp sowie für die Scheringteiche in Entfernungen von über 1.000 m zur A 1 vor. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes der Brutreviere zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Die **Knäkente** brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Der Brutbestand in NRW ist in den letzten Jahren rückläufig und liegt bei 50-60 Brutpaaren. Ein Brutverdacht liegt im NSG Brauck und Eckernkamp vor. Als Durchzügler tritt die Art regelmäßig in der Lippeaue auf. Das übrige Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes des potenziellen Brutrevieres zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Kormoran** kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast vor. Er besiedelt große Flüsse und größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, Teichkomplexe). Bei der Art handelt es sich um einen Koloniebrüter, mit Nestern auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln. Laut Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum tritt der Kormoran als Durchzügler und Wintergast im Gebiet auf. Ein Schlafplatz befindet sich im Bereich Brauck südlich der Lippe. Auch westlich des NSG und der Autobahn ist er gemäß Fundortkataster des LANUV in der Vergangenheit in einer Entfernung von mindestens 500 m als Nahrungsgast festgestellt worden (Brutvogel-Revierkartierung 2005). In den relevanten Messtischblättern wird die Art nicht berücksichtigt. Aktuelle Hinweise auf Brutvorkommen bestehen nicht. Da im Umfeld des Ausbaus Vorhabens und insbesondere im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Der Brutbestand in NRW hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten stabilisiert und liegt bei 130-150 Brutpaaren. Auf einer Fläche des NSG Tibaum besteht ein Brutverdacht. In der Lippeaue kommen landesweit bedeutsame Rastbestände insbesondere an den Scheringteichen vor. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes des potenziellen Brutrevieres bzw. des Rastgebietes zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Kuckuck** ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen und fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, anzutreffen. Allerdings sind die Brutvorkommen seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. In den relevanten Messtischblättern wird die Art nicht berücksichtigt. Konkrete Fundangaben wurden dem Fundortkataster des LANUV sowie den Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum entnommen. Das nächstliegende Vorkommen befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m westlich der Autobahn in der Lippeaue. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Brutnachweise vor. Bezüglich der oben erwähnten Vorkommen werden mögliche Beeinträchtigungen aufgrund des Abstandes zur A 1 bzw. zu den Bereichen der geplanten Lippeauenrenaturierung und unter Einbeziehung der artspezifischen Störungsempfindlichkeit ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Lachmöwen sind Koloniebrüter, die gemeinsam mit anderen Wasservögeln zum Teil sehr große Brutkolonien bilden. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt. An ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfind-

lich. Ca. 500 m westlich der A 1 befindet sich zwischen zwei gewerblich genutzten Flächen (Gewerbegebiet Brede) westlich von Stockum eine Brutkolonie mit ca. 15 Brutpaaren (Kartierung 2006). Die Lippeaue wird als Nahrungslebensraum genutzt. => vertiefende Prüfung erforderlich

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Löffelente** als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und spärlicher Wintergast aus nord-osteuropäischen Populationen vor. Im NSG Brauck und Eckernkamp sind regelmäßig 30-40 Löffelenten während des Durchzuges anzutreffen. Ein Brutvorkommen ist nach den aktuellen Erkenntnissen der Untersuchungen in der Lippeaue nicht bekannt. Beeinträchtigungen werden daher von vorne herein ausgeschlossen. =>keine vertiefende Prüfung

Mehl- und **Rauchschwalbe** sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Schwalben nutzen voraussichtlich die Ackerflächen im Plangebiet als Nahrungslebensraum. Brutstätten im Trassenumfeld sind vermutlich in den Hofanlagen im Umfeld der A 1 zu finden. Die Autobahnböschung stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben sich dadurch nicht. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Mittelspecht** ist in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel vertreten und dabei sehr ortstreu. Es handelt sich um eine Charakterart eichenreicher Laubwälder, wobei die Spechtart auch andere Laubmischwälder (wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen) besiedelt. Der Mittelspecht ist auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz in mindestens 30 ha großen Waldbereichen angewiesen. Konkrete Hinweise auf die Art liegen im Plangebiet nicht vor. Trotz der artspezifischen Effektdistanz von 400 m sind Vorkommen im Umfeld der Autobahn in den Waldbereichen der Sandbochumer und Reck-Kamer Heide sowie im Overberger Busch möglich. Ausbaubedingte Beeinträchtigungen der Art sind nicht ausgeschlossen. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die in Nordrhein-Westfalen als gefährdet eingestufte **Nachtigall** bevorzugt als Lebensraum gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei wird die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugt. Insbesondere in der Lippeaue bei Hamm sind hohe Brutdichten der Nachtigall bekannt. Im Umfeld der Sportstätten südlich von Hamm an der Lippeaue wurden in 2009 5-7 Brutpaare gezählt. Die Angabe zu einem Fundpunkt westlich des NSG Tibaum entstammt dem Jahr 2005. Weitere Vorkommen außerhalb der Lippeaue sind möglich (z.B. älterer Hinweis auf ein Vorkommen im Umfeld des Beverbaches östlich der A 1 in mehr als 650 m Entfernung), wobei die Brutrevierdichte deutlich geringer ist. => vertiefende Prüfung erforderlich

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. In der Lippeaue von Hamm liegen keine Hinweise auf ein Brutrevier des Pirols vor. Im direkten Umfeld der A 1 wird ein Vorkommen aufgrund der hohen Vorbelastung ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Ausbauvorhaben liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. =>keine vertiefende Prüfung

Das stark gefährdete **Rebhuhn** besiedelt Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine. Entscheidend für das Vorkommen sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie günstige Versteckmöglichkeiten. Für die Lippeaue

liegen nach den Untersuchungen von 2004 bis 2009 keine Hinweise auf Brutreviere vor. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Stockum und der AS Hamm-Bockum / Werne sowie in der Reck-Kamener Heide südlich des Beverbaches sind Vorkommen denkbar. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit dieser Art wird voraussichtlich ein weiter Abstand zur A 1 eingehalten. => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Rohrdommel** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Rast- und Überwinterungsgebiete bevorzugt die Rohrdommel ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände an Teichen und Seen. In der Lippeaue bei Hamm wurden in den letzten Jahren Beobachtungen rastender Rohrdommeln gemacht, insbesondere in den Schilfflächen an den Scheringteichen (ca. 1.500 m östlich der A 1). Im übrigen Plangebiet tritt die Rohrdommel nicht auf. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des Abstandes mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Im Plangebiet beschränkt sich das potenzielle Vorkommen weitgehend auf die Lippeaue. Südwestlich von Hamm befindet sich ein Brutrevier im NSG Brauck und Eckernkamp, ca. 700 m östlich der A 1. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ein Vorkommen in den Wäldern des Plangebietes ist möglich, wobei die von der A 1 gestörten Randflächen voraussichtlich gemieden werden. In der Lippeaue bei Hamm sind keine Brutreviere bekannt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. =>keine vertiefende Prüfung

Der **Schilfrohrsänger** ist in NRW ein extrem seltener Brutvogel. Er brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. An den Scheringteichen in der Lippeaue wurden in den Jahren 2004 und 2009 singende Männchen beobachtet. Hier bestand sogar in 1999 ein Brutrevier. Der Abstand zur Autobahn beträgt >1.500 m. Außerhalb der Lippeaue wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes der möglichen Brutreviere zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. =>keine vertiefende Prüfung

Schleiereule und **Steinkauz** leben in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden vor allem Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säumen und Heckenstrukturen aufgesucht. Konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Regelmäßige Bruten beider Arten sind im Stadtgebiet von Hamm und im Kreisgebiet von Unna bekannt. Die zur A 1 nächstliegenden Brutreviere beider Eulenarten im Stadtgebiet von Hamm befinden sich an den Hoflagen südlich von Sandbochum (Abstand >1.000 m). Im angrenzenden Kreisgebiet sind Vorkommen des Steinkauzes in der Kibitzheide, der Lippeaue und der Reck-Kamer Heide bekannt (OAG 2000 und WITTENBORG et al. 2010). Der Abstand zur den beiden Revieren in der Lippeaue beträgt ca. 900 m. => vertiefende Prüfung erforderlich

Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Seit 2005 brüten 3 Brutpaare im NSG Brauck und Eckernkamp (>1.500 m östlich der A 1). Des Weiteren treten in der Lippeaue durchziehende Exemplare auf. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes der Brutreviere bzw. des Rastgebietes zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. => keine vertiefende Prüfung

Der **Schwarzspecht** bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Südlich der Lippeaue ist ein Brutvorkommen im NSG Brauck und Eckernkamp in 2 km Entfernung zur A 1 bekannt. Weitere sind in den Wäldern der Sandbochumer Heide, Reck-Kamer Heide und des Gebietes Overberger Busch möglich. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Silberreiher** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. In der Lippeaue werden regelmäßig Beobachtungen dieser Reiherart gemacht. Beeinträchtigungen dieser Art durch das Vorhaben sind nicht abzuleiten, da diese Lebensraumstrukturen im Umfeld der Lippebrücke nicht vorkommen. => keine vertiefende Prüfung

Der **Sperber** bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Plangebiet, insbesondere im Bereich der strukturreichen Randlagen der Ortschaften, ist als Lebensraum geeignet. Ein älterer Hinweis auf die Art existiert im Wald zwischen Erlen- und Beverbach in einer Entfernung von ca. 650 m (kein Horstnachweis). => vertiefende Prüfung erforderlich

Die **Spießente** kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem als Durchzügler und Wintergast sowie unregelmäßig als Brutvogel vor. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Spießente seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen. Einzelne durchziehende Spießenten werden regelmäßig in der Lippeaue festgestellt. Außerhalb der Lippe kommt diese Entenart nicht vor. Beeinträchtigungen dieser Art durch das Vorhaben sind nicht abzuleiten, da die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld der Lippebrücke nicht vorkommen. => keine vertiefende Prüfung

Der **Steinschmätzer** gilt in Nordrhein-Westfalen nur noch als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler. Letzte Hinweise auf Brutvorkommen stammen aus Steinbrüchen und Truppenübungsplätzen. Besiedelt wurden ursprünglich offene bzw. weitgehend gehölzfreie Lebensräume mit vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten und geeigneten Nistplätzen. Die Art wird in den relevanten Messtischblättern des LANUV nicht benannt. Angaben des Fundortkatasters wie auch des Biotoppflege- und Entwicklungsplanes zum NSG Tibaum weisen auf die Art als Durchzügler in der Lippeaue hin. Die Fundorte im Rahmen der Brutvogel-Revierkartierung in 2005 lagen beiderseits der A 1 in einem Abstand von 350 m und 550 m. Aktuelle und konkrete Angaben zum Vorkommen im nahen Umfeld des Ausbauvorhabens und im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung wurden im Zuge der Ausarbeitung des Biotoppflege- und Entwicklungsplanes zum NSG Tibaum nicht gemacht. Aufgrund der Entfernung zwischen den geeigneten Rastplätzen und dem Vorhabensbereich werden Beeinträchtigungen durch das Ausbauvorhaben und die geplante Lippeauenrenaturierung ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Die **Tafelente** tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa, Russland und Südsandinavien auf. Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. An den Scheringteichen wurden sowohl eine Brut als auch regelmäßig durchziehende Tafelenten festgestellt. Weitere Vorkommen im Umfeld der A 1 sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können aufgrund des hohen Abstandes der Brutreviere bzw. des Rastgebietes zur A 1 von vorne herein ausgeschlossen werden. => keine vertiefende Prüfung

Der **Teichrohrsänger** kommt an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände besiedelt werden. Im Plangebiet beschränkt sich das Vorkommen weitgehend auf die Lippeaue. An den Scheringteichen wurde eine hohe Dichte dieser Vogelart festgestellt. Die zur Autobahn nächstliegenden vereinzelt Vorkommen befinden sich in einer Entfernung von ca. 600 m westlich der A 1. Aufgrund des Abstandes der Brutreviere zum Ausbaivorhaben können Beeinträchtigungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. => keine vertiefende Prüfung

Die **Trauerseeschwalbe** gilt als Zugvogel, der in NRW als Durchzügler und nur am Unteren Niederrhein als Brutvogel vorkommt. Brutgebiete sind vegetationsreiche Gewässer mit ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation in nassen Sumpf- oder Feuchtwiesen. Die Rastgebiete sind ähnlich. Die Art wird in den relevanten Messtischblättern nicht, allerdings im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302, als Zugvogel benannt. In den Auflistungen des Biotoppflege- und Entwicklungsplanes zum NSG Tibaum wird die Trauerseeschwalbe als unregelmäßiger Gast geführt (letzte Beobachtung in 2009). Da im Umfeld des Ausbaivorhabens und im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Das **Tüpfelsumpfhuhn** ist ein sehr seltener Brutvogel in Nordrhein-Westfalen, der vor allem am Unteren Niederrhein und in der Westfälischen Bucht vorkommt. Bedeutendstes Vorkommen ist jenes im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“. Geeignete Brutgebiete stellen Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation dar, so z.B. in Verlandungsbereichen eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereichen extensiver Nassgrünländer. Die Art wird in den relevanten Messtischblättern nicht, allerdings im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302, als Brutvogel benannt. In den Auflistungen des Biotoppflege- und Entwicklungsplanes zum NSG Tibaum wird das Tüpfelsumpfhuhn als unregelmäßiger Gast geführt (letzte Beobachtung in 2009, etwa 1.800 m östlich der A 1 im Bereich der Scheringteiche). Da im Umfeld des Ausbaivorhabens und im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Brut- sowie Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Der **Turmfalke** besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen, aufgesucht. Im Plangebiet ist er mit Sicherheit sporadisch anzutreffen. Turmfalken nutzen gerne die Straßenräume zur Nahrungssuche. Konkrete Hinweise auf Brutplätze im Plangebiet liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können daher von vorne herein ausgeschlossen werden. => keine vertiefende Prüfung

Die **Turteltaube** bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen He-

cken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor. Da die lärmempfindliche Art das nahe Umfeld von Autobahnen meidet, können Beeinträchtigungen mit hoher Sicherheit von vorne herein ausgeschlossen werden. => keine vertiefende Prüfung

Die **Uferschwalbe** bewohnt natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Im Plangebiet beschränkt sich das Vorkommen weitgehend auf die Lippeaue. In der von der A 1 gequerten Lippeschleife südlich von Stockum befindet sich eine Brutkolonie von ca. 30 Brutpaaren in einer Entfernung von über 300 m östlich der Autobahn. => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Wachtelkönig** ist ein Zugvogel und kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel nur sehr lokal vor. Die Art lebt in offenen bis halboffenen Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermooren und hochwüchsigen Feuchtwiesen. Bruthabitate sind feuchteres Grünland, aber auch Ackerflächen. Die bedeutendsten Brutvorkommen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie am Unteren Niederrhein. Der im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302 als Brutvogel aufgelistete Wachtelkönig wird in den Unterlagen zum Biotoppflege- und Entwicklungsplan als unregelmäßiger Gast geführt. Letzte Beobachtungen stammen aus dem Jahr 2006; hier wurde er außerhalb des Plangebietes etwa 950 m westlich der Autobahn gesichtet. Aktuelle Hinweise liegen nicht vor. In den relevanten Messtischblättern bleibt die Art unberücksichtigt. Aufgrund geeigneter Habitatqualitäten, insbesondere im Bereich der Lippeauenrenaturierung, ist eine Beeinträchtigung der Art, auch unter Einbeziehung der Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs, allerdings nicht ganz auszuschließen. => vertiefende Prüfung erforderlich

Waldkauz und **Waldohreule** besiedeln lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen (Waldkauz) und Krähennester (Waldohreule) bereithalten. Beide Eulenarten kommen in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Geeignete Brutbedingungen sind insbesondere die Waldränder des Waldgebietes am Beverbach (Sandbochumer Heide). => vertiefende Prüfung erforderlich

Der **Waldwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast auf. Als bedeutendster Rastplatz ist das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ zu nennen. Hervorzuheben ist ferner das Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Lippeaue mit Ahsewiesen“. Bevorzugte Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. Der als Zugvogel in den Standard-Datenbögen der beiden FFH-Gebiete DE-4312-301 und DE-4314-302 aufgeführte Waldwasserläufer (nicht in den relevanten Messtischblättern) wird im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum NSG Tibaum als Durchzügler und Wintergast benannt (letzte Beobachtungen in 2009). Konkrete Hinweise liegen im Hinblick auf den Vorhabensbereich nicht vor. Da im Umfeld des Ausbaivorhabens und insbesondere im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung artgemäße Rastlebensräume nicht vorhanden sind, werden Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Die **Wanderfalken** besiedeln vor allem die Industrielandschaften entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Am VHW Gerstein-

werk an der Lippe bei Hamm kommen zwei Brutpaare vor. Weitere Nistplätze im Plangebiet sind nicht bekannt. Aufgrund des hohen Abstandes der Reviere zum Ausbauvorhaben, ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit. => keine vertiefende Prüfung

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Im Plangebiet beschränkt sich das Vorkommen auf die Lippeaue. Die zur A 1 nächstliegenden Brutreviere befinden sich östlich der Scheringteiche in der Lippeaue bei Hamm. Der Abstand zur A 1 beträgt mehr als 1.500 m. Aufgrund des Abstandes der Brutreviere zum Ausbauvorhaben können Beeinträchtigungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. => keine vertiefende Prüfung

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet; alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Ein Brutplatz befindet sich im NSG Brauck und Eckernkamp. Der Abstand zur A 1 beträgt mehr als 1.500 m. Weitere Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld der Autobahn sind nicht bekannt bzw. werden nach fachlicher Einschätzung im Nahbereich der A 1 ausgeschlossen. Beeinträchtigungen durch den Ausbau sind nicht ableitbar. => keine vertiefende Prüfung

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Im Plangebiet beschränkt sich das Vorkommen weitgehend auf die Lippeaue. Hier werden regelmäßig durchziehende Trupps festgestellt. Ein Brutgebiet im Plangebiet ist nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung durchziehender Trupps durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. => keine vertiefende Prüfung

Die **Zwergschnepfe** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und vereinzelter Wintergast auf. Als Rastgebiete werden niedrigwüchsige Nassgrünländer und Verlandungsbereiche in den Niederungen großer Flussläufe genutzt. Geeignete Nahrungshabitate sind mit Wasserflächen durchsetztes Feuchtgrünland, Wiesengräben, Flachmoore sowie niedrig bewachsene Schlamm- und Verrieselungsflächen. Im Plangebiet beschränkt sich das Vorkommen auf die Lippeaue. An den Scheringteichen werden regelmäßig durchziehende Zwergschnepfen festgestellt. Aufgrund des hohen Abstandes der A 1 zu den Rastgebieten können Beeinträchtigungen von vorne herein ausgeschlossen werden. => keine vertiefende Prüfung

Der **Zwergsäger** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßige Durchzügler und Wintergast auf. Als Überwinterungsgebiete werden ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen bevorzugt. Für die Lippeaue im Umfeld der A 1 liegen keine Hinweise auf durchziehende Zwergsäger vor. Insgesamt betrachtet werden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen, da diese Art während der Rastzeit nicht an konkrete Reviere gebunden ist und gering störungsempfindlich ist. => keine vertiefende Prüfung

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feucht-

wiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Im Plangebiet beschränkt sich das Vorkommen auf die Lippeaue. Der Zwergtaucher tritt in einer hohen Revierdichte an den Scheringteichen auf. Vereinzelt Brutreviere befinden sich an der Lippe und den Altarmen. Der Abstand zu den nächstliegenden Brutplätzen zur A 1 beträgt über 300 m. => vertiefende Prüfung erforderlich

6 Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit (Stufe II - vertiefende Prüfung)

In der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände wird in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) im vorliegenden Bericht geprüft, ob eine Betroffenheit der im Vorhabensbereich nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV (FFH-Richtlinie) und der europäischen Vogelarten in Folge eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft vorliegt.

Im Zuge der Bewertung der Betroffenheiten werden insbesondere diejenigen Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtet, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden u. a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatelemente der nach § 44 Absatz 5 artenschutzrechtlich relevanten Arten mit einzubeziehen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essentiell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Die Betroffenheit sonstiger nur national besonders geschützter Arten wird nicht an dieser Stelle sondern im Landschaftspflegerischen Begleitplan in allgemeiner Weise betrachtet. Die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG gelten nur für die Anhang IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten. Mit Inkrafttreten des neuen BNatSchG („Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vom 29.07.2009) entfällt ab dem 01.03.2010 die Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG i.d.F. vom 12.12.2007. Dementsprechend entfällt eine spezielle Auseinandersetzung mit den national streng geschützten Arten im Artenschutzbeitrag. Sind sonstige besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Zugriffsverbot vor. Hier gilt die Regelung des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 1 BNatSchG, die besagt, dass es verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Gewährleistung wird durch die Bestimmungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SMEETS + DAMASCHEK 2011) sicher gestellt. Darüber hinaus werden im LBP auch Angaben zum Umweltschadengesetz (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG zur Vermeidung von Schädigungen von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL bzw. von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL und natürlichen Lebensräumen gemacht.

Im vorliegenden Fall werden nur die vom LANUV als artenschutzrechtlich relevant eingestufteten Arten herangezogen, bei denen Konflikte durch den geplanten Ausbau der A 1 zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bockum / Werne möglich sind.

Hierbei handelt es sich um einige der im Plangebiet festgestellten planungsrelevanten Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten. Insbesondere bei den Vogelarten werden nur die beurteilt, die im Nahbereich der A 1 brüten (Fortpflanzungsstätte) oder eine wesentliche Ruhestätte aufweisen. Diese werden in einer Art-für-Art-Betrachtung vertiefend geprüft. Falls notwendig, werden artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder zum Erhalt der ökologischen Funktion beschrieben.

Die im Messtischblatt MTB 4312 (Hamm) und den angrenzenden Blättern aufgeführte artenschutzrechtlich relevante Libellenart kommt im direkten Umfeld des Ausbaivorhabens nicht

vor bzw. es kann von vorne herein ein Vorliegen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

6.1 Betroffenheit Säugetiere

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Säugetiere beschränkt sich auf die Gruppe der Fledermäuse. Weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. In der folgenden Tabelle werden die Fledermausarten aufgelistet, für die nach fachlicher Einschätzung eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig ist.

Tab. 7: Fledermausarten mit vertiefender Prüfung

Art		RLD	RLNW	EZ	AV	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G	str/bes	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	G	str/bes	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	*	*	G	str/bes	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U	str/bes	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	U	str/bes	II / IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	G	str/bes	IV
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	G	G	str/bes	II / IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	G	str/bes	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G	str/bes	IV

RLD = Rote Liste Deutschland (2008), RLNW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2010), D = Daten nicht ausreichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, 2 = stark gefährdet; EZ = Erhaltungszustand in NRW: G = günstig, U = ungünstig; AV = Artenschutzverordnungen (streng bzw. besonders geschützte Art n. § 7 BNatSchG); FFH-RL = FFH-Richtlinie (II, IV = in Anhängen II oder IV aufgelistet)

Nach den fledermauskundlichen Untersuchungen in den Jahren 2009 und 2010 wurde an der Beverbachbrücke ein ganzjährig genutztes Fledermausquartier, das einer Kolonie Brauner Langohr-Fledermäuse als Wochenstubenquartier dient, festgestellt. Zudem dient es mindestens einzelnen Braunen Langohren sowie Fransenfledermäusen als Winterquartier. Für die Braunen Langohren ist der Durchlass im Verbund mit Baumhöhlen in den angrenzenden Wäldern Teil eines Quartierkomplexes, der im Wechsel genutzt wird. Neben stationären Phasen höchster Sensitivität gegenüber baubedingten Störungen (Wochenstubenzeit: 1. Mai – 31. August, Winterschlaf: 1. November – 1. April), gibt es Phasen, in denen der Durchlass ungenutzt bzw. die vorkommenden Individuen weniger störempfindlich sind (April, September und Oktober). Die weiteren im Plangebiet befindlichen Brückenbauwerke an der A 1 weisen nach einer kritischen Prüfung eine geringere Eignung als Fledermausquartier auf.

Nach den Durchflugbeobachtungen und den Netzfängen an der Beverbachbrücke konnten neben den oben genannten Arten zudem die Wasser- und Zwergfledermaus nachgewiesen werden, die den Durchlass zur sicheren Querung der Autobahn nutzen.

In Folge des Neubaus und des damit einhergehende Abrisses der Beverbachbrücke und anderer Bauwerke kann es zu einer Störung der sicheren Quermöglichkeiten für Fledermäuse kommen.

In den folgenden Kapiteln wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse in Folge des Ausbaus der A 1 getrennt nach den einzelnen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorgenommen.

6.1.1 Tötung oder Verletzung

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß der VV-Artenschutz bzw. der gängigen fachwissenschaftlichen Meinung dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Betroffenheit während der Bauphase

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermausarten ist während der Baufeldfreimachung durch das Freiräumen des neuen Trassenbereiches, parallel zu den bestehenden Fahrstreifen, insbesondere der baumbestandenen Böschungen grundsätzlich nicht zu erwarten. Der beanspruchte Gehölzbestand auf den Böschungen der A 1 ist aufgrund des geringen bis mittleren Bestandsalters, der hohen Immissionsbelastung und des Fehlens von Spechthöhlen für eine Besiedlung von Fledermäusen nach fachlicher Einschätzung nicht geeignet. Möglicherweise befinden sich aber in dem zusätzlich beanspruchten Waldbestand geeignete Quartierbäume.

Am neu zu errichtenden Beverbachbauwerk (Bau-km 133+264) wurden in den Dehnungsfugen, die als Winter- und Sommerquartier genutzt werden, Vorkommen von **Braunen Langohren** und **Fransenfledermäusen** festgestellt (DIETZ 2010). Der Abriss der Brücke ohne entsprechende vorlaufende Maßnahmen würde zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des Verlustes eines traditionell genutzten Quartieres wird in Kapitel 6.1.3 abgehandelt. Vor dem Ausbau der A 1 sind weitere Erkenntnisse über das Vorkommen zu sammeln, um die notwendigen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF}-Maßnahmen) zu detaillieren:

- Baumhöhlenkartierung, flächendeckend während der laubfreien Zeit im Umfeld des Bauwerks
- Telemetrie von Langohren während der Sommermonate zur Feststellung der Baumquartiere sowie Sicherung der bekannten und von ausgewählten potenziellen Baumhöhlenquartieren durch Markierung
- Erkundung geeigneter Winterquartiere und Optimierung von Standorten
- Errichtung von 3 Kastenquartierstandorten mit je 20 Rund- und 5 Flachkästen im Umfeld
- Verschließen der Spalten im Bauwerk vor dem Abriss nach voriger endoskopischer Überprüfung während der fledermausfreien Zeit (April, September, Oktober)
- Verschließen der von Fledermäusen genutzten Baumhöhlen, des im Baufeld befindlichen Waldbestandes während der fledermausfreien Zeit (April, Sept., Oktober)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauzeit (Tötung und Verletzung von Individuen) sind folgende Vermeidungsmaßnahmen an der Beverbachbrücke zwingend erforderlich:

- Vermeidung von licht-, lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten in der Nacht während der fledermausaktiven Zeit
- Installation von Irritationsschutzwänden oberhalb des Durchlasses (20 m beiderseits des Bauwerks an beiden Seiten der Autobahn)
Wird das Bauwerk sukzessive entfernt, sind die Irritationsschutzschutzwände entsprechend zu versetzen.
- Gewährleistung der Durchgängigkeit der Beverbachbrücke und aller anderen geeigneten Durchlässe an der A 1 für Fledermäuse an der A 1 während der aktiven Zeit

Die Maßnahmen während des Baus erfolgt in enger Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Werden durch die Anlage der Baustraßen und Baufelder Wälder mit mittlerem bis altem Baumbestand in Anspruch genommen, so sind weitere vorlaufende Untersuchungen zur Feststellung der Betroffenheit von Baumquartieren erforderlich.

Betroffenheit während des Betriebs

Für manche Fledermausarten besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Fahrzeugverkehr. Insbesondere die Tötung von Individuen, wie z.B. jungenführende Weibchen, kann möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes führen. Das Kollisionsrisiko hängt unter anderem entscheidend von der Verkehrsstärke und Geschwindigkeit der Fahrzeuge ab (LIMPENS et al. 2005). Dabei ist die Gefahr bei geringem Verkehrsaufkommen und hoher Geschwindigkeit weit höher als bei starkem, kontinuierlichem Verkehr. Dies hängt damit zusammen, dass Fledermäuse eine stark befahrene Straße deutlicher als Gefahr erkennen.

Im vorliegenden Fall liegt bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die A 1 vor, so dass davon ausgegangen wird, dass die im Umfeld vorkommenden Fledermäuse den Straßenraum zur Jagd von Insekten weitgehend meiden. Dennoch wird, wie Untersuchungen an anderen A 1-Abschnitten zeigen, Aktivitäten an der Autobahn festgestellt. So ist belegt, dass insbesondere Fledermäuse mit niedrigem, sich an linearen Strukturen orientierendem Flugverhalten, vorhandene Durchlass- und Überführungsbauwerke zur sicheren Querung nutzen (BRINKMANN et al. 2008). In der folgenden Tabelle werden die Brückenbauwerke im Plangebiet auf ihre Eignung zur Unterquerung von Fledermäusen beurteilt und mögliche Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet.

Tab. 8: Bauwerke an der A 1 – Fledermausquerung: Eignung und Vermeidung

Bau-km	Brücke / Durchlass	Bau	Eignung	Vermeidungsmaßnahmen
126+948	Brücke über L 518 Nordlippestraße	Neu	gering	--
127+380	Wirtschaftsweg An der Nordbecke	Neu	gut	Durchgängigkeit erhalten
127+705	Brücke über das Gewässer Nordbecke	Neu	gut	Durchgängigkeit erh. / Leitwände
128+133	Brücke über Viehtrift	Neu	gut	Durchgängigkeit erh. / Leitwände
128+346	K 12 -Brücke Horster Straße über A 1	Erhalt	gut	--
128+575	Durchlassbauwerk Kortenbrockbecke	Erhalt	keine	--
129+110	K 8-Brücke über A 1, Kiwitzheidweg	Erhalt	gut	--
130+085	Brücke über L 507 Werner Straße	Neu	gering	--
130+393	Brücke über den Forstkamp u. Bahn	Neu	gut	Durchgängigkeit erhalten
130+730	Brücke über die Lippe	Neu	gut	Durchgängigkeit erhalten
131+150	Brücke über den Datteln-Hamm-Kanal	Neu	gut	Durchgängigkeit erhalten
131+462	Durchlass Wirtschaftsweg an Molbecke	Neu	gut	Durchgängigkeit erh. / Leitwände
131+876	L 736-Brücke über A 1, Ostenhellweg	Neu	gering	--
132+197	Sandbochumer Straßen-Brücke über A 1	Neu	gering	--
132+300	Durchlass Weißer Landwehrgraben	Neu	keine	--
133+020	Durchlass Erlenbach DN 1800	Neu	keine	--
133+264	Brücke über Beverbach	Neu	gut	Durchgängigkeit erh. / Leitwände
133+911	Brücke über Bahntrasse	Neu	gut	Durchgängigkeit erhalten
134+837	Brücke Alte Landwehrstr. L 664 über A 1	Neu	gut	--
135+115	Durchlass Neustädter Bach DN 1000	Neu	keine	--
135+306	Brücke Huckenhollweg über A 1	Neu	gut	--
136+344	Brücke Kamener Straße B 61 über A 1	Neu	gering	--

In der Tabelle wird dargelegt, dass insbesondere an den Bauwerken Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen (V_{CEF}-Maßnahmen) notwendig sind, die eine gute Eignung für Fledermausquerungen zur Unterquerung aufweisen. Bei diesen Bauwerken ist während der gesamten Bauzeit folgendes zu beachten:

- die Durchgängigkeit ist in den Nachtstunden der fledermausaktiven Zeit (März bis Oktober) aufrechtzuerhalten
- an den benannten Stellen sind Irritationsschutzwände erforderlich, so dass Fledermäuse auf den Durchlass hingeführt werden (insbesondere bei Rodung von Leitstrukturen)
- die Funktionsfähigkeit des Durchlasses und der zuführenden Leitstrukturen ist bei Inbetriebnahme nachzuweisen

Durch diese Maßnahmen wird das Kollisionsrisiko von Fledermäusen im Plangebiet entsprechend den Erkenntnissen des Leitfadens zur „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ (BRINKMANN et al. 2008) deutlich gemindert. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird dadurch aufrechterhalten.

6.1.2 Störung

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der Fledermäuse. Störungen sind sowohl während der Quartiernutzung im Winter und im Sommer möglich. Eine Störung kann infolge des Baus und des Betriebes der Straße eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden (z.B. Silhouettenwirkung von Dämmen). Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Fall des Fledermaus-Vorkommens im Brückenbauwerk über den Beverbach sind umfangreiche Maßnahmen geplant, um eine Betroffenheit zu vermeiden.

Ein erheblicher Störungssachverhalt durch das geplante Vorhaben kann unter Beachtung der unter 6.1.1 und 6.1.3 benannten Maßnahmen bei den Fledermäusen ausgeschlossen werden. Nach den unveröffentlichten Ergebnissen des Forschungsvorhabens des BMVBS besteht ein signifikanter Einfluss von Straßenlärm auf Fledermauslebensräume. Hierbei wird von einer Meidungsdistanz von 50-70 m gesprochen (2007). Verkehrslärm ist für Fledermäuse hörbar. Infolge des Verkehrs werden die Beutegeräusche maskiert (hier insbesondere bei passiver Beutedetektion ohne oder mit geringer Echoortung, z.B. bei Langohren). Dies kann aber nur bei einer Neuanlage einer Straße zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nahrungssuche führen. Im vorliegenden Fall besteht eine bereits vorhandene erhebliche Vorbelastung. Die nächtliche Lichtsituation innerhalb des siedlungsnahen Umfeldes wird sich durch den geplanten Ausbau der A 1 nicht grundlegend verändern. Eine Anlockung und damit eine erhebliche Veränderung der Insektenfauna, die die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse darstellt, wird nicht erwartet. Insgesamt betrachtet werden erhebliche Störungen von Fledermauslebensräumen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, im vorliegenden Fall des Ausbaus der A 1 ausgeschlossen.

6.1.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung

Im Zusammenhang mit der baubedingten Inanspruchnahme der Autobahnböschungen und des Neubaus von Brückenbauwerken wird im Folgenden geprüft, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i.V.m. § 44 Abs. 5) betroffen sein können. Hierbei werden alle Habitatfunktionen mit einbezogen, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Für Fledermäuse sind insbesondere die Quartiere von besonderem Belang, die je nach Art unterschiedlich sein können.

Tab. 9: Quartiernutzungen der nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Quartiernutzung ¹
Braunes Langohr	Gebäude (Spaltenquartiere in und an Gebäuden, Dachböden) und Baumhöhlen
Breitflügelfledermaus	Spaltenquartiere in und an Gebäuden, Dachböden
Fransenfledermaus	Baumhöhlen, Spaltenquartiere in und an Gebäuden, Dachböden
Große Bartfledermaus	Spaltenquartiere an Gebäuden, Dachböden, Baumhöhlen, Stammaufrisse, Kästen
Großes Mausohr	Dachböden, Hohlräume in Brücken, Männchen häufig in Baumhöhlen
Rauhhaufledermaus	Baumhöhlen und –spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden
Teichfledermaus	Gebäude (Dachböden, Dachverblendungen)
Wasserfledermaus	Baumhöhlen, Spalten in Brücken, seltener Fledermauskästen
Zwergfledermaus	Spaltenquartiere in und an Gebäuden, Männchen oft in Bäumen

¹ aus Leitfaden „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“, BRINKMANN et al. 2008

Eine Quartiernutzung in den Baumbeständen auf der Böschung wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da der zu rodende Gehölzbestand auf der Autobahnböschung eine geringe Lebensraumeignung aufweist. Dies hängt mit dem geringen Bestandsalter und der hohen Vorbelastung zusammen. Quartierstandorte für Fledermäuse sind hier nicht zu erwarten, da Spechthöhlen fehlen.

Neben dem bekannten Fledermausquartier am Beverbachdurchlass ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass sich in den angrenzenden Waldflächen weitere Fledermausverstecke oder -quartiere befinden. In der folgenden Tabelle wird die Quartiernutzung der Fledermäuse aufgelistet. Von den im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten, können bis auf die Breitflügel- und Teichfledermaus, alle Arten in Baumhöhlen oder –spalten vorkommen.

In folgenden Abschnitten ist nach fachlicher Einschätzung daher eine Untersuchung der Waldflächen, die im Baufeld liegen, vor der Rodung durchzuführen. Die Untersuchung beinhaltet eine Baumhöhlenkartierung im unbelaubten Zustand und eine anschließenden Detektorkontrolle zum Nachweis einer Besiedlung.

Tab. 10: Baumhöhlenkartierung der Waldflächen im Baufeld

Bau-km	Quartiernutzung
129+325 bis 129+750 r	Baumbestand auf der Erweiterungsfläche des Rastplatzes „Fuchseggen“ westl. A 1
132+625 bis 132+800 l	Baumbestand in der Sandbochumer Heide östlich der A 1
133+025 bis 133+425 r/l	Baumbestand im Umfeld des Beverbachs westlich und östlich der A 1
134+100 bis 134+975 r/l	Baumbestand in der Reck-Kamer Heide westlich und östlich der A 1
135+750 bis 135+900 r/l	Baumbestand südlich des Rastplatzes „Overberger Busch“ westlich der A 1

Nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand nutzen baumbewohnende Fledermäuse während des Sommers in der Regel 30 verschiedene Quartiere, die je nach Dichte eine Fläche von 20 ha einnimmt. Dieses Quartiersystem wird über Generationen hinaus genutzt.

Die Betroffenheit der Fledermäuse wird im Folgenden im Hinblick auf die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Beachtung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF}-Maßnahmen) Art-für-Art beschrieben.

Die Beverbachbrücke wird nach den Untersuchungen durch DIETZ (2010) ganzjährig von einer **Braunen Langohr**-Kolonie als Quartier im Verbund zu Baumhöhlen im Umfeld genutzt (Winter- und Wochenstubenquartier). Da die Waldflächen sowohl westlich als auch östlich

der A 1 genutzt werden, stellt der Durchlass ein wesentliches Element zur sicheren Querung bzw. zum Biotopverbund dar. Die größtenteils in strukturreichen Laubwäldern lebende Fledermausart sucht im langsamen und niedrigen Flug nach Beute am Boden oder in der Vegetation. Weitere Vorkommen in den Wäldern am A 1-Abschnitt sind möglich.

Im Zuge des Ausbaus werden sowohl das Bauwerk abgerissen als auch Bäume mit Quartiereignung im Nahbereich der A 1 gerodet. Durch entsprechende artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten. Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte sind in dem neuen Bauwerk artspezifische Strukturen zu integrieren. Des Weiteren ist die Durchgängigkeit aller geeigneten Durchlässe an der A 1 während des Baus zu gewährleisten. Zur Überbrückung der zeitlichen Lücke zwischen Verlust und Neuschaffung des Durchlassbauwerks sind Maßnahmen in den angrenzenden Waldflächen mit dem Ziel der Sicherung einer hohen Baumhöhlendichte zu gewährleisten (u. a. Baumhöhlenkartierung und Markierung). Zudem sind Kastenquartier-Komplexe beidseitig der Autobahn einzurichten. Beide genannten Maßnahmen sind in den angrenzenden Waldflächen und damit im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort umzusetzen. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig auftretende Art. Eine Betroffenheit von Quartieren wird ausgeschlossen, da diese Art ausschließlich Gebäude bewohnt. Am Beverbachdurchlass wurden keine Breitflügelfledermäuse nachgewiesen. Diese Fledermausart orientiert sich in der offenen Landschaft vorwiegend an höheren Strukturen. Für sie stellen daher Waldränder und Baumreihen wichtige Leitstrukturen dar, die gleichzeitig auch für Jagdaktivität genutzt werden können. Als Art mit einem großen Aktionsradius quert sie die Autobahntrasse regelmäßig auf ihren Flugstraßen durch Überfliegen. Das Kollisionsrisiko wird nach Experteneinschätzung (BRINKMANN et al. 2008) als gering eingestuft. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Die **Fransenfledermaus** wurde während der Winterbegehung im Durchlassbauwerk am Beverbach nachgewiesen. Zur Querung der Autobahn werden insbesondere die Durchlassbauwerke genutzt. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es ohne die Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen. Eine Beeinträchtigung dieser Fledermausart in Folge des A 1-Ausbaus kann unter Aufrechterhaltung der Durchlässe und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Die **Große Bartfledermaus** kommt möglicherweise im Plangebiet in strukturreichen Gebieten, wie z.B. der Lippeaue oder am Beverbach, vor. Die Fledermausart nutzt aufgrund ihres bodennahen, strukturgebundenen Fluges Brückenbauwerke und Durchlässe zur sicheren Querung. Hinweise auf Quartiere an der A 1 liegen nicht vor. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es ohne die Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen. Eine Beeinträchtigung dieser Fledermausart in Folge des A 1-Ausbaus kann unter Aufrechterhaltung der Durchlässe und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Im Plangebiet liegen keine Hinweise auf Vorkommen des **Großen Mausohrs** vor. Die Waldflächen im Plangebiet stellen geeignete Lebensräume dar. Die Fledermausart nutzt aufgrund ihres bodennahen, strukturgebundenen Fluges, Brückenbauwerke und Durchlässe zur sicheren Querung. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es ohne die Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen.

Eine Beeinträchtigung dieser Fledermausart in Folge des A 1-Ausbaus kann unter Aufrechterhaltung der Durchlässe und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Die **Rauhhaufledermaus** wurde in der Lippeaue während der Nahrungsflüge nachgewiesen (WITTENBORG et al. 2010). Auch in weiteren Bereichen des ländlichen Raumes, insbesondere das südlich der Lippeaue gelegene walddreichere Plangebiet, sind Vorkommen wahrscheinlich. Die Art jagt vor allem an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und in Feuchtgebieten in Wäldern, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Sie nutzt vorhandene Unterführungen an der A 1 zur Unterquerung. Überquerungen der Autobahn sind auch möglich. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen. Eine Beeinträchtigung dieser Fledermausarten in Folge des A 1-Ausbaus kann unter Aufrechterhaltung der Durchlässe und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Wasser- und Teichfledermäuse fliegen meist in geringer Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Eine gefahrlose Querung ist insbesondere an der Lippe aber auch bei den anderen gequerten Gewässern gegeben. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es ohne die Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen. Eine Beeinträchtigung dieser Fledermausart in Folge des A 1-Ausbaus kann unter Aufrechterhaltung der Durchlässe und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Die **Zwergfledermaus** ist mit Abstand die häufigste Art im Gebiet und in fast allen Funktionsräumen, insbesondere entlang von Baumreihen, Waldrändern und Fließgewässern anzutreffen. Die Zwergfledermaus nutzt zur Querung der Autobahntrasse vorrangig die vorhandenen Unterführungen, die in der Regel in die Landschaft durch Leitstrukturen eingebunden sind (Baumreihen und Hecken entlang der Straßenführung). Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es ohne die Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen. Eine Beeinträchtigung dieser Fledermausart in Folge des A 1-Ausbaus kann unter Aufrechterhaltung der Durchlässe und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. => V_{CEF}-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

6.2 Betroffenheit Amphibien

Im Hinblick auf diese Artengruppe sind nach fachlicher Einschätzung aufgrund der möglichen Präsenz und des beabsichtigten baulichen Eingriffs in den Randbereich eines Stillgewässers (Teich nördlich der B 61 und östlich der Autobahn bei Bau-km 136+170) drei Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Tab. 11: Amphibienarten mit vertiefender Prüfung

Art		RLD	RLNW	EZ	AV	FFH-RL
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	G	str/bes	IV
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	G	str/bes	IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2S	U+	str/bes	IV

RLD = Rote Liste Deutschland (2008), RLNW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2010), G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet; EZ = Erhaltungszustand in NRW: **G** = günstig, **U** = ungünstig; AV = Artenschutzverordnungen (streng bzw. besonders geschützte Art n. §7 BNatSchG); FFH = FFH-Richtlinie (II, IV = in Anhängen II oder IV aufgelistet)

6.2.1 Tötung oder Verletzung

Aufgrund der im vorliegenden Fall notwendigen Baumaßnahme kann sich bezüglich der relevanten Amphibienarten der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ergeben.

Bedingt durch den Lebenszyklus der Amphibienarten ist in bestimmten Jahreszeiten von einem vermehrten Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen (hier: Laich) auszugehen. Dies betrifft jene Lebensphasen, in der sich die Tiere zur Fortpflanzung im Gewässer einfinden und aufhalten; maßgebend sind diesbezüglich - im Mittel bezogen auf alle oben genannten Amphibienarten - die Monate März bis Oktober. Vor und nach der aquatischen Phase bestehen die Zu- bzw. Abwanderungsphase.

Eine baubedingte Betroffenheit ist dann zu vermeiden, wenn die Herrichtung des Arbeitsstreifens und die vorgesehene Installation eines neuen Teichzulaufes während der Wintermonate erfolgt.

6.2.2 Störung

Mit der oben angeführten Vermeidungsstrategie werden nicht nur Verbotstatbestände im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sondern auch Beeinträchtigungen funktionaler Zusammenhänge unterlassen. Das Erreichen eines Laichgewässers wird in jedem Fall sichergestellt. Die Realisierung der Baumaßnahme außerhalb der Wanderungsphase gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

6.2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung

Mit der geplanten Verlegung des Gewässerzulaufes wird in den Uferbereich des Teiches eingegriffen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Randzonen des Gewässers ihre Funktion als Fortpflanzungsstätte verlieren. Allerdings ist von einer punktuellen Veränderung auszugehen. Die verbleibenden Bereiche des Gewässers können weiterhin die Aufgabe eines Laichhabitates wahrnehmen. Somit wird eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, auch unter Einbeziehung der benannten Vermeidungsmaßnahme, ausgeschlossen. => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

6.3 Betroffenheit Vögel

Die im Plangebiet vorkommenden, weit verbreiteten und häufigen Vogelarten werden nicht im Einzelnen beurteilt. Der Ausbau führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der verbreiteten / häufigen Vogelarten. Die zu rodenden Gehölzbestände an den Autobahnböschungen sind aufgrund der erheblichen Störungen durch den Straßenverkehr als Brutlebensraum gering geeignet. Immer wiederkeh-

rend genutzte Nistplätze sind nicht zu erwarten. Vereinzelt Brutten von ungefährdeten und weitgehend störungsunempfindlichen Singvögeln sind möglich. In Folge der Rodung außerhalb der Brutzeit werden Beeinträchtigungen dieser verbreiteten Arten vermieden.

In der folgenden Tabelle werden die Vogelarten aufgelistet, für die nach fachlicher Einschätzung eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig ist.

Tab. 12: Vogelarten mit vertiefender Prüfung

Art		RLD	RLNW	RLWB	EZ	AV	VS-RL
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	2	U	str/bes	Art. 4 (2)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	*	G	str/bes	Anh. I
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	G	bes	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	3	G	bes	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	V	G	bes	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	V	G	str/bes	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	G	str/bes	Art. 4 (2)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	*	G	bes	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	G	str/bes	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	V	3	G	str/bes	Anh. I
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	3	G	bes	Art. 4 (2)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2S	3S	U	bes	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3S	*S	U	str/bes	Anh. I
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*S	*S	G	str/bes	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	G	str/bes	Anh. I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	G	str/bes	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3S	3S	G	str/bes	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	V	G	str/bes	Art. 4 (2)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1S	1S	S	str/bes	Anh. I
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	*	G	str/bes	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3	3	G	str/bes	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	*	G	bes	Art. 4 (2)

RLD = Rote Liste Deutschland (2007), RLNW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen, RLWB = Rote Liste Westfälische Bucht (2008), S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; EZ = Erhaltungszustand atlantische Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht; - = keine Einstufung; AV = Artenschutzverordnungen (streng bzw. besonders geschützte Art n. §7 BNatSchG); VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

6.3.1 Tötung oder Verletzung

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß der VV-Artenschutz bzw. der gängigen fachwissenschaftlichen Meinung dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu prüfen, ob sich unvermeidbare Betroffenheiten der vor kommenden planungsrelevanten Vogelarten während der Bauphase (z.B. durch Verlust von bebrüteten Nestern oder Höhlenbäumen) oder während des Betriebes (Gefahr von Kollisionen) ergeben. Nicht vermeidbare Risiken sind in Hinblick auf die Signifikanz zu prüfen.

Betroffenheit während der Bauphase

Bauseitige Tötungen oder Verletzungen von Vogelarten, die alljährlich neue Nester bauen, und deren Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison ausgeschlossen (z.B. verbreitete und ungefährdete Singvogelarten). Die Bodenabschiebung sowie die Gehölzrodung ist ausschließlich in den Herbst und Wintermonaten durchzuführen. Dadurch kann eine Zerstörung von Nestern sowie eine Ansiedlung von Vogelarten im Frühjahr vor Baubeginn verhindert werden. Diese Vermeidungsmaßnahme gilt für alle Vogelarten, die möglicherweise im Baufeld brüten.

Hingegen kann sich eine baubedingte Betroffenheit bei den Vogelarten einstellen, die traditionell benutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Zu diesen zählen z.B. Greifvogelhorste und Brutröhren von Uferschwalbe und Eisvogel.

Innerhalb des Baufeldes befinden sich nach vorliegender Datenlage keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten. Die im Zuge der Lippeauenrenaturierung vorgesehene Anlage von Flutmulden verursacht eine Flächeninanspruchnahme in einem sensiblen Lebensraum. Eine direkte Betroffenheit der Brutröhren der **Uferschwalben** und des **Eisvogels** an den Steilufeln der Lippe liegt nicht vor. Die Brutplätze des **Baumfalcken** befinden sich außerhalb des Baufeldes.

In Bezug auf die anderen Greifvogelarten **Habicht**, **Sperber** und **Mäusebussard** ist die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit gering. Alle Arten brüten vorzugsweise in Wäldern und Gehölzinseln mit altem Baumbestand. Sie weisen zudem eine hohe Brutreviertreue auf. Im Ausbauabschnitt der A 1 befinden sich geeignete Brutreviere in den Altwäldern der Sandbochumer Heide, der Reck-Kamer Heide und des Overberger Busch. Der Tötungssachverhalt ist aufgrund der Meidung des Umfeldes stark befahrener Straßen und der vorgesehenen Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit nicht gegeben.

Dies gilt insbesondere auch für die Eulenarten. Diese weisen eine generell höhere Störungsempfindlichkeit gegenüber stark befahrenen Straßen (s. Forschungsvorhaben „Vögel und Verkehrslärm“ GARNIEL et al. 2007), so dass davon ausgegangen wird, dass **Steinkauz**, **Uhu** und **Schleiereule** sowie **Waldkauz** und **Waldohreule** nicht im Baufeld der A 1 brüten. Nach den Angaben der Stadt Hamm kommen im Nahbereich der Autobahn keine Steinkäuze und Schleiereulen vor. Geeignete Lebensräume für Waldohreule und Waldkauz sind zwar in den Wäldern im Plangebiet vorhanden, in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand ist jedoch von einer vollständigen Meidung auszugehen.

Mittelspecht und **Schwarzspecht** kommen möglicherweise in den Wäldern der Sandbochumer und Reck-Kamer Heide sowie im Bereich Overberger Busch vor. Tötungen oder Verletzungen in Folge der Zerstörung von Bruthöhlen werden nach fachlicher Einschätzung weitgehend ausgeschlossen, da Bruthöhlen dieser Spechtarten im Umfeld von stark befahrenen Straßen nach den Untersuchungen des räumlichen Verteilungsmusters selten angelegt werden (s. Forschungsvorhaben „Vögel und Verkehrslärm“, GARNIEL et al. 2007). Beim Schwarzspecht wurde eine artspezifische Effektdistanz zu Straßen von 300 m, beim Mittelspecht von 400 m nachgewiesen. Insbesondere in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand ist von einer vollständigen Meidung auszugehen. Zur Absicherung der Aussagen erfolgt eine Baumhöhlenkartierung in den zu rodenden Waldflächen, die aufgrund des Bestandsalters als Brutrevier geeignet wären. Diese Untersuchungen finden im Rahmen der Vermeidung von Fledermausquartierverlusten statt (s. Kap. 6.1.3, Tab. 10).

Betroffenheit während des Betriebes

Das Kollisionsrisiko von Vogelarten durch den fahrenden Verkehr hängt u. a. entscheidend von der Lage, Verkehrsstärke und Geschwindigkeit der Fahrzeuge ab. Besonders kollisionsgefährdet gelten nach Auswertung von Totfunden an Straßen (ERRITZOE et al. 2003) stö-

rungsunempfindliche Arten, die im trassennahen Bereich brüten (meist nicht planungsrelevante, verbreitete, ungefährdete Arten) und Vogelarten, die den Straßenrand gezielt aufsuchen, da sie dort nach Nahrung suchen (Greifvögel, Eulen). Nach Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei den im Plangebiet vorkommenden Arten Habicht, Mäusebussard, Waldkauz und Waldohreule.

Nach den Untersuchungen, die der Arbeitshilfe zugrunde gelegt wurden, steigt das Kollisionsrisiko bei zunehmendem Verkehr langsam an, sobald auf einer Spur eine weitgehend geschlossene Fahrzeugkolonne ausgebildet ist. Möglicherweise nimmt es sogar ab, wenn die durchgehend stark befahrene Straße eine stärkere Abschreckwirkung entfaltet bzw. wenn die Fahrzeugkolonne als Hindernis wahrgenommen wird.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen besteht bei Greifvogel- und Eulenarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Totfunde an Straßen belegen, dass Eulen bei der Nahrungssuche das Straßenumfeld nicht meiden. Zudem sind regelmäßige Autobahnquerungen zu erwarten. An den Stellen, wo lineare Gehölzbestände senkrecht oder schräg auf die Autobahntrasse treffen, sind bereits für Fledermäuse Anflugschutzmaßnahmen vorgesehen, um zu verhindern, dass Tiere in den Gefahrenbereich der Autobahn gelangen (s. Kap. 7.1). Diese Maßnahmen sind auch für Greifvögel und Eulen wirksam. Nach fachlicher Einschätzung ergibt sich in Folge des Ausbaus keine wesentliche Erhöhung der Kollisionsgefahr gegenüber der heutigen Situation.

6.3.2 Störung

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der europäischen Vogelarten. Störungen sind daher sowohl während der Brut als auch während der übrigen Lebensphasen der hier vorkommenden Vogelarten möglich. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht während des Baus und des Betriebes der Straße eintreten. Unter dem Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden (z.B. Silhouettenwirkung von Dämmen). Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Betroffenheit während der Bauphase

Im Plangebiet ist ein Brutplatz eines **Baumfalken** in der Lippeaue bekannt. Der Brutbaum befindet sich 300 m östlich der A 1 in einer Baumgruppe. Störungen in Folge des Neubaus der Brücke über die Lippe sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Die Anlage der Flutmulde im Südosten der Lippeschleife im Rahmen der geplanten Lippeaurenaturierung erfolgt jedoch in einem deutlich geringeren Abstand (ca. 50 m zum Brutbaum). Die Baumaßnahme ist daher zwingend außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase durchzuführen. Baumfalken sind Zugvögel und treffen frühestens Mitte April im Brutgebiet ein. Hierbei wird der Nistplatz mit hoher Stetigkeit alljährlich aufgesucht. Der Abzug erfolgt bis spätestens Anfang Oktober. Um Störungen zu vermeiden, ist die Anlage der Flutmulde in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende März durchzuführen. Durch die Anlage von weiteren Flutmulden und die zusätzliche Flächenextensivierung ergibt sich generell eine Aufwertung des Lebensraumes. Entfernungsbedingt kann auch bezüglich der übrigen zu berücksichtigenden Fundpunkte außerhalb des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass es nicht zu vorhabensbedingten Störungen kommt.

Im Abstand von 200 m östlich der Lippebrücke befindet sich eine regelmäßig besetzte Brutröhre des **Eisvogels**. Störungen sind während des Brückenneubaus aufgrund der Distanz nicht zu erwarten. Angaben zu weiteren Vorkommen beziehen sich auf Standorte in größerer Entfernung. Die Anlage von Flutmulden innerhalb der östlichen Lippeschleife erfolgt hinge-

gen in geringeren Abständen zu den Brutröhren. Eine erhebliche Störung ergibt sich nach fachlicher Einschätzung nicht, da die Umsetzung der Lippeauenrenaturierung entsprechend der o. g. Anforderungen zum Baumfalken außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Baubedingte Störungen der **Feldlerche** werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Von Feldlerchen ist bekannt, dass sie bei geschlossenen vertikalen Strukturen, die ihr Blickfeld eingrenzen, einen Abstand von mindestens 100 m halten. Beidseits des A 1-Abschnittes befindet sich ein weitgehend geschlossener Gehölzbestand mit Kulissenwirkung, so dass Brutreviere im Nahbereich der Autobahn nicht vorliegen. Störungen während des Baubetriebes parallel zur bestehenden A 1 werden ausgeschlossen.

Der **Feldschwirl** kommt insbesondere in der Lippeaue vor. Hohe Dichten werden im Umfeld der Scheringteiche erreicht. Das nächstliegende bekannte Vorkommen befindet sich im Abstand von ca. 650 m. Die Angabe aus dem Fundortkataster des LANUV bezieht sich auf einen Nachweis in einer Entfernung von ca. 450 m im NSG Düsbecke nordöstlich der AS Hamm-Bockum / Werne. Baubedingte Störungen werden in den genannten Fällen aufgrund des Abstandes ausgeschlossen.

In der Lippeaue sind hohe Brutrevier-Dichten des **Feldsperlings** bekannt. In Folge der Umsetzung der geplanten Lippeauenrenaturierung beiderseits der Autobahnquerung, insbesondere der Anlage von Flutmulden innerhalb der westlichen und östlichen Lippeschleife, könnten Feldsperlingsreviere in Gehölzbeständen gestört werden. Da die Baumaßnahmen zur Umsetzung der Renaturierung außerhalb der Brutzeiten stattfinden und der Lebensraum erhalten bleibt, werden Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen.

Die Greifvogelarten **Habicht**, **Sperber** und **Mäusebussard** kommen zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vor, eine bauseitige Störung ist jedoch nicht zu erwarten, da die Anlage von Nestern im direkten Umfeld von stark befahrenen Straßen gering ist. Die Baufeldfreimachung in Waldflächen erfolgt außerhalb der Brutzeiten.

Nach der Verbreitungskarte im Kreis Unna befindet sich ein Brutschwerpunkt des **Kiebitzes** nördlich von Stockum in der Kibitzheide (ACKERMANN et al. 2009). In diesem östlich der Autobahn liegenden Kernverbreitungsraum zwischen der K 12 bei Horst und der K 8 bei Stockum wird ein Brachenmanagement auf einer über 1 ha großen Ackerfläche durchgeführt. Kiebitze brüten in der offenen Feldflur mit einem gewissen Abstand zu Straßen, aber auch wegen der Kulissenwirkung zu Gehölzen, wie sie entlang der A 1 vorkommen. Aufgrund dessen sind Störungen während des Baubetriebes parallel zur bestehenden A 1 nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen der **Lachmöwen**-Kolonie im Gewerbegebiet Brede 500 m westlich der A 1 werden ausgeschlossen. Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (2010) wird von einem Störradius von 200 m ausgegangen. Da die geplanten Kompensationsmaßnahmen in der Lippeaue in 500 m Entfernung zur Kolonie durchgeführt werden und die Umsetzung außerhalb der Brutzeit erfolgt, wird eine Störung ausgeschlossen.

Die Brutreviere der **Nachtigall** befinden sich in der Lippeaue bei Hamm mit z.T. hohen Brutdichten. Weitere Vorkommen außerhalb der Lippeaue sind möglich, wobei die Brutrevierdichte deutlich geringer ist. Das nächstliegende potenzielle Brutvorkommen in der Lippeaue befindet sich in einem Abstand von ca. 700 m Entfernung. Bauseits sind keine Beeinträchtigungen festzustellen.

Das im Plangebiet sehr selten vorkommende **Rebhuhn** zählt zu den lärmempfindlichen Arten (s. „Vögel und Straßenverkehr“ 2010). In Folge dessen wird ein genereller Abstand zu

stark befahrenen Straßen eingehalten. Eine weiterreichende Störung durch die Ausbaumaßnahme der A 1 wird ausgeschlossen.

Ein **Rohrweihen**-Brutrevier befindet sich in ca. 700 m Entfernung zur A 1 im Naturschutzgebiet Brauck und Eckernkamp. Eine baubedingte Störung dieses Brutrevieres südlich des Datteln-Hamm-Kanals wird ausgeschlossen.

In Bezug auf die beiden Eulenarten **Schleiereule** und **Steinkauz** sind keine baubedingten Störungen zu erwarten, da im nahen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorliegen.

Die **Waldohreule** und der **Waldkauz** kommen zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vor, eine bauseitige Störung ist jedoch nicht zu erwarten, da die Anlage von Nestern im direkten Umfeld von stark befahrenen Straßen gering ist. Zudem erfolgen die Rodungen außerhalb der Brutzeiten.

Mittelspecht und **Schwarzspecht** kommen möglicherweise in den Wäldern der Sandbochumer und Reck-Kamer Heide sowie im Gebiet Overberger Busch vor. Eine bauseitige Störung ist jedoch nicht zu erwarten, da die Wahrscheinlichkeit der Anlage von Nestern im direkten Umfeld von stark befahrenen Straßen gering ist. Die Baufeldfreimachung in Waldflächen erfolgt außerhalb der Brutzeiten, so dass eine Störung der Arten vermieden wird.

Die **Uferschwalben**-Kolonie befindet sich in der Steilwand an der Lippeschleife östlich der A 1. In Folge des Neubaus der Brücke über die Lippe bzw. durch den Betrieb der A 1 nach dem Ausbau sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die Anlage einer Flutmulde im Nordosten der Lippeschleife im Rahmen der geplanten Lippeauenrenaturierung erfolgt in der Nähe zu den Brutröhren. Bauarbeiten während der Brutzeiten führen möglicherweise zu erheblichen Störungen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen sind die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der ökologischen Aufwertung der Fläche in der Lippeaue ergibt sich eine Aufwertung des Lebensraumes für Uferschwalben.

Hinsichtlich des **Wachtelkönigs** können Brutvorkommen in der Lippeaue und im Vorhabensbereich einschließlich des Areals der geplanten Lippeauenrenaturierung wegen der relativ hohen Lärmempfindlichkeit ausgeschlossen werden. Da die Baumaßnahmen zudem außerhalb der Brutzeiten erfolgen, werden baubedingte Störungen ausgeschlossen.

Ein Brutrevier des **Zwergtauchers** befindet sich in einer Entfernung von über 300 m westlich der A 1. Eine baubedingte Störung wird ausgeschlossen. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Lippeauenrenaturierung erfolgen außerhalb der Brutzeiten.

Betroffenheit während des Betriebes

Störungen die unmittelbar durch den Fahrzeugverkehr ausgelöst werden, können zur Folge haben, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zwangsläufig Überschneidungen. Mit der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (2010) ist es möglich, die störungsbedingten Habitatverluste von Vogelarten zu quantifizieren. Daher werden die Störungen durch den Straßenverkehr, die zu einer erheblichen Minderung der Habitateigenschaften und damit zu einer Aufgabe des Brutrevieres führen, im folgenden Kapitel „Entnahme, Beeinträchtigung, Zerstörung“ beurteilt.

In der Arbeitshilfe wird angemerkt, dass die optischen Störreize (bewegte Fahrzeuge, Lichtspiegelungen, Scheinwerferlicht) ab einer Verkehrsbelastung von 50.000 Kfz/24h aus der

Sicht der Vögel der angrenzenden Flächen nicht mehr zunehmen. Bei einer Straße mit mehr als 50.000 Kfz/24h und mindestens 4 Fahrspuren stellt bereits eine sehr breite Schneise durch die angrenzenden Lebensräume für kleine Singvögel eine starke Barriere dar. Die anlagenbedingte Zerschneidungswirkung (Licht- und Windeinfall in angrenzenden Wäldern, Entwicklung von Randbiotop usw.) nehmen durch mehr Verkehr bzw. durch den Bau weiterer Spuren weniger stark, im Einzelfall gar nicht mehr zu.

6.3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Flächen durch den Ausbau, aber auch durch die weiterreichenden bau- und betriebsbedingten Wirkungen wird im Folgenden geprüft, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i.V.m. § 44 Abs. 5) betroffen sein können. Die weiterreichenden Wirkungen sind dann von Belang, wenn sie zu einer Veränderung der Lebensraumqualität führen. Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL 2010) werden Habitatverluste bzw. –minderungen in Folge straßenbedingter Wirkungen beschrieben und quantifiziert. Der Wirkraum des A 1-Abschnittes steht bereits unter einer hohen Belastung durch den vorhandenen Verkehr. Nach dem Forschungsvorhaben des BMVBS ist der Vogelbestand generell an stark befahrenen Straßen deutlich reduziert (MIERWALD 2007). Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer 100 m Wirkzone grundsätzlich eine drastisch reduzierte Lebensraumeignung vorliegt. Durch den Ausbau der A 1 infolge der prognostizierten Verkehrszunahme von 61.000 Kfz/24 h (Analyse 2008) auf 71.600 Kfz/24 h (Prognose 2020) ergibt sich zunächst keine grundsätzlich erhöhte Habitatsminderung von Brutvogellebensräumen bis zu den artspezifischen Effektdistanzen, da die Verlagerung des Wirkraumes um die Breite der zusätzlichen Fahrspuren vernachlässigbar ist. Oberhalb von 50.000 Kfz/24 h sind keine weiteren Habitatminderungen zu erwarten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Habitateignungen der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten in Bezug auf stark befahrenen Straßen (>50.000 Kfz/24 h) dargestellt.

Tab. 13: Abnahme der Habitategnung nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“

Art	Gruppe	Kritischer Schallpegel	Effekt / Fluchtdistanz	Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsmenge >50.000 Kfz/24h
Baumfalke	5	--	FD: 200 m	100% bis FD
Eisvogel	4	--	ED: 200 m	100% bis 100 m / 40% bis ED
Feldlerche	4	--	ED: 500 m	100% bis 100 m / 50% bis 300 m / 20%
Feldschwirl	4	--	ED: 100 m	100% bis 100 m / 40% bis ED
Feldsperling	5	--	ED: 100 m	100% bis ED
Habicht	5	--	FD: 200 m	100% bis FD
Kiebitz	3	55 dB(A)tags	ED: 200 m	100% bis 100 m / 50% bis ED/55dB(A)
Lachmöwe	5	--	Radius: 200 m	100% bis Störradius
Mäusebussard	5	--	FD: 200 m	100% bis FD
Mittelspecht	2	58 dB(A)tags	ED: 400 m	100% bis 100 m / 40% bis ED/58dB(A)
Nachtigall	4	--	ED: 200 m	100% bis 100 m / 40% bis ED
Rebhuhn	3	55 dB(A)tags	ED: 300 m	100% bis 100 m / 50% bis ED/55dB(A)
Rohrweihe	5	--	FD: 300 m	100% bis FD
Schleiereule	2	58 dB(A)tags	ED: 300 m	100% bis 100 m / 40% bis ED/58dB(A)
Schwarzspecht	2	58 dB(A)tags	ED: 300 m	100% bis 100 m / 40% bis ED/58dB(A)
Sperber	5	--	FD: 150 m	100% bis FD
Steinkauz	2	58 dB(A)tags	ED: 300 m	100% bis 100 m / 40% bis ED/58dB(A)
Uferschwalbe	5	--	Radius: 200 m	100% bis Störradius
Wachtelkönig	1	47 dB(A)nachts	FD: 50 m	100% bis Grenzisophone 47dB(A)
Waldkauz	2	58 dB(A)tags	ED: 500 m	100% bis 100 m / 40% bis ED/58dB(A)
Waldohreule	2	58 dB(A)tags	ED: 500 m	100% bis 100 m / 40% bis ED/58dB(A)
Zwergtaucher	5	--	ED: 100 m	100% bis ED

Gruppe 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit
 Gruppe 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit
 Gruppe 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm
 Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
 Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen

Nach fachlicher Einschätzung ergeben sich in Folge des Ausbaus der A 1 voraussichtlich keine zusätzlich belasteten Vogellebensräume. Grundlegende Veränderungen der Lärmbelastung, der Kulissenwirkung oder ähnliches werden ausgeschlossen. Bei den aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ergeben sich keine wesentliche Änderungen der Störungssituation durch den zukünftigen Betrieb.

Im Folgenden wird auf die im Umfeld der A 1 vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten näher in Bezug auf den Lebensraumverlust durch den Bau und den Betrieb eingegangen.

Im Plangebiet befindet sich ein **Baumfalken**-Nistplatz in der Lippeaue. Der Brutbaum befindet sich 300 m östlich der A 1 in einer Baumgruppe. Anlage- oder baubedingt ergibt sich keine Gefährdung. Das Baufeld der A 1 ist ca. 250 m vom Brutbaum entfernt. Die Anlage einer Flutmulde innerhalb der südöstlichen Lippeschleife im Rahmen der geplanten Lippeauenrenaturierung erfolgt in einem Abstand von ca. 50 m zum Brutbaum. Diese Maßnahme ist, wie bereits dargelegt, zwingend außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase durchzuführen. Baumfalken sind Zugvögel und treffen frühestens Mitte April im Brutgebiet ein. Hierbei wird der Nistplatz alljährlich aufgesucht. Der Abzug erfolgt bis spätestens Anfang Oktober. Die Bauphase der Kompensationsflächen beschränkt sich demnach auf die Zeit von Mitte

Oktober bis Ende März. Durch die Anlage von weiteren Flutmulden und die zusätzliche Flächenextensivierung ergibt sich eine Aufwertung des Lebensraumes. => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Im Plangebiet kommt der **Eisvogel** ausschließlich in der Lippeaue vor. Neben der Brutröhre an einem Steilhang an der Lippe ca. 200 m östlich des A 1 Brückenbauwerkes bestehen weitere Vorkommenshinweise außerhalb des Plangebietes lippeaufwärts. Eine Beschädigung oder Zerstörung des Lebensraumes in Folge des Ausbaus der A 1 liegt nicht vor. Ein Verlust der Lebensraumfunktion, insbesondere des Brutplatzes, wird ausgeschlossen. Beeinträchtigungen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Lippeauenrenaturierung innerhalb der 200 m Effektdistanz werden vermieden, indem diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen. => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Die **Feldlerche** kommt im Plangebiet auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen in geringer Dichte vor. Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (2010) hält diese Art einen deutlichen Abstand zu Straßen, insbesondere zu solchen mit Gehölzbestand. Das nächstliegende bekannte Feldlerchenrevier befindet sich in der Lippeaue, 450 m westlich der A 1. Im direkten Umfeld der A 1 wird ein Vorkommen nach fachlichen Kriterien, insbesondere wegen der Kulissenwirkung der A 1, ausgeschlossen. Eine über die bestehende Vorbelastung hinausgehende zusätzliche Beeinträchtigung der Brutreviere in Folge des Ausbaus ist nicht erkennbar. Nach dem Ausbau ergibt sich keine grundlegend andere Situation für diese Offenlandart. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

Der **Feldschwirl** bevorzugt extensiv genutzte offene Lebensräume mit einzelnen Sträuchern, wie sie z.B. an der Lippe vorkommen. Nach den Untersuchungen kommen mehrere Brutpaare im Umfeld der Lippe vor (Abstand zur A 1 mindestens ca. 650 m). Die Distanz zu einem Fundpunkt im NSG Düsbecke beträgt etwa 450 m. Infolge des Ausbaus ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen dieser Vogelart. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

In der Lippeaue befindet sich ein Dichtezentrum des **Feldsperlings** im Plangebiet. In Folge des Ausbaus ergeben sich keine direkten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aber auch durch weiterreichende Wirkungen werden Habitatverluste ausgeschlossen. Die nächstliegenden Brutreviere befinden sich in der Lippeaue außerhalb der Effektdistanz mindestens 200 m von der A 1 entfernt. Beeinträchtigungen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Lippeauenrenaturierung werden dadurch vermieden, indem diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen. => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Nach den Angaben des Kreises Unna sind Brutvorkommen von **Kiebitzen** auf den Ackerflächen nördlich von Stockum (Kibitzheide), in der Lippeaue und auf den Ackerflächen der Reck-Kamer Heide und in der Kerstheide an der B 61 bekannt. Durch die geplante Ausbaumaßnahme ergeben sich nach fachlicher Einschätzung keine direkten Verluste von Brutrevieren sowie keine grundlegende Änderung der Lebensraumsituation in Folge weiterreichender Wirkungen. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

Beeinträchtigungen der bekannten **Lachmöwen**-Kolonie im Gewerbegebiet Brede werden ausgeschlossen. Der Ausbau findet außerhalb des Störradius von 200 m statt. Weitere Vorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

Die in NRW gefährdete **Nachtigall** bevorzugt als Lebensraum gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei wird die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugt. Innerhalb des Gehölzbestandes im Baufeld wird eine Besiedlung aufgrund der bestehenden hohen Lärmbelastung ausgeschlossen. Habitatverluste durch weiterreichende Wirkungen sind nicht erkennbar. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

Im Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen des **Rebhuhns** vor. Brutreviere unmittelbar an der Autobahn werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da das Rebhuhn lärmbelastete Bereiche meidet (GARNIEL et al. 2010). Eine über die bestehende Vorbelastung hinausgehende zusätzliche Beeinträchtigung der Brutreviere in weiterer Entfernung in Folge des Vorhabens durch Entwertung der Flächen wird ebenfalls ausgeschlossen. Nach dem Ausbau ergibt sich keine grundlegend andere Situation für diese Offenlandart. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

Im Umfeld der A 1 befindet sich ein **Rohrweihen**-Brutplatz südlich der Lippeaue. In Folge des Ausbaus werden Beeinträchtigungen des Brutplatzes (ca. 700 m Abstand zur A 1) und der wesentlichen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Eine Aufgabe des Nistplatzes in Folge weiterreichender Wirkungen ist aufgrund des Abstandes nicht erkennbar. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

Die im Plangebiet vorkommenden Greifvogelarten **Habicht**, **Mäusebussard** und **Sperber** nutzen den Bereich der Trasse ausschließlich zur Nahrungssuche. Niststätten dieser Arten innerhalb des Baufeldes werden aufgrund der erheblichen Vorbelastung ausgeschlossen. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliche Prüfprotokolle nicht erforderlich

Eine Betroffenheit des **Mittelspechts** und **Schwarzspechts** durch Flächeninanspruchnahme und Habitatverluste in Folge weiterreichender Wirkungen werden nach fachlicher Einschätzung weitgehend ausgeschlossen. Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist mit einer reduzierten Besiedlung bis 300 m bzw. 400 m beidseits stark befahrener Straßen auszugehen. Eine über die bestehende Vorbelastung hinausgehende zusätzliche Beeinträchtigung der Brutreviere in Folge des Ausbaus durch Entwertung der Flächen wird ausgeschlossen. Die Rodung der Bäume erfolgt zudem außerhalb der Brutzeiten. Vor der Baufeldräumung wird zudem im Rahmen der Kartierung der Fledermauslebensräume eine Begehung der Waldflächen, die bauseits beansprucht werden (5 m breiter Baustreifen), in Kombination mit einer Erfassung von Spechthöhlen sowie potenziellen Bruthöhlen für den Waldkauz durchgeführt. => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Steinkauz** und **Schleiereule** werden durch das Vorhaben nicht im erheblichen Maße in Anspruch genommen bzw. entwertet. Die Eulenarten meiden aufgrund der hohen Lärmimmission stärker befahrene Straßen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Brutreviere an den Hoflagen ist nicht erkennbar, da die essentiellen Lebensräume zur Überwinterung, Fortpflanzung und Aufzucht auch weiterhin genutzt werden können. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliche Prüfprotokolle nicht erforderlich

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Waldkauz** und **Waldohreule** werden durch das Vorhaben nicht im erheblichen Maße in Anspruch genommen bzw. entwertet. Die Eulenarten meiden aufgrund der hohen Lärmimmission stärker befahrene Straßen. Die Rodung der

Bäume erfolgt zudem außerhalb der Brutzeiten. Vor der Baufeldräumung wird zudem im Rahmen der Kartierung der Fledermauslebensräume eine Begehung der Waldflächen, die bauseits beansprucht werden (5 m breiter Baustreifen) in Kombination mit einer Erfassung von Spechthöhlen sowie potenziellen Bruthöhlen für den Waldkauz durchgeführt. => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokolle

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Uferschwalbe** im Rahmen der Ausbaumaßnahme der A 1 wird ausgeschlossen. Die bekannte Brutkolonie der Uferschwalbe an einer Steilwand am Lippeufer bleibt erhalten. Zu einer Beschädigung im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Lippeauenrenaturierung kommt es nicht. Eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte infolge der Bauarbeiten innerhalb des 200 m Störradius wird vermieden, indem diese Arbeiten außerhalb der Besetzung der Brutröhren und der Brutzeit erfolgt. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine regelmäßig aufgesuchten Schlafplätze (Ruhestätten). => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Bezüglich des **Wachtelkönigs** sind im Umfeld der Ausbaumaßnahme und im Bereich der geplanten Lippeauenrenaturierung keine aktuellen Vorkommen dieser sehr lärmempfindlichen Art bekannt. Potenzielle Beeinträchtigungen im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in der Lippeaue werden dadurch vermieden, dass diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen. => V-Maßnahmen s. Kap.7 und artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

Das nächstliegende Brutrevier des **Zwergtauchers** wird nicht beeinträchtigt. Es befindet sich >300 m westlich der bestehenden A 1. Ein Habitatverlust durch weiterreichende Wirkungen ist nicht zu befürchten. Die Effektdistanz beträgt nach den Angaben der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ 100 m beidseits stark befahrener Straßen. Innerhalb dieser Zone ist in Folge weiterreichender Wirkungen von einem vollständigen Habitatverlust auszugehen. Darüber hinaus sind keine Effekte erkennbar. Die bekannten Brutreviere sind nicht betroffen. => keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nachweisbar / artenschutzrechtliches Prüfprotokoll nicht erforderlich

7 Funktionserhaltende Maßnahmen

Soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten oder der europäische Vogelarten im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung) und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötung oder Verletzung) vor.

Aus Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote kann durch Vermeidungsmaßnahmen, wie Projektgestaltung, Querungshilfen und Bauzeitenbeschränkungen, erfolgreich unterbunden werden.

Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sind bereits in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Im Folgenden werden diese nochmals zusammenfassend aufgeführt.

Da diese insbesondere im Falle des zu ersetzenden und für bestimmte Fledermäuse bedeutsamen Beverbachbauwerkes auch zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG beitragen, kommt ihnen auch der Status einer CEF-Maßnahme zu (V_{CEF} -Maßnahme).

Alle CEF-Maßnahmen müssen in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

7.1 Maßnahmen für Fledermäuse

Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit / Irritationsschutz an Bauwerken

Im Plangebiet ist zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der fledermausaktiven Zeit zu gewährleisten.

Tab. 14: Vermeidungsmaßnahmen an den A 1-Bauwerken

127+380	Brücke über Wirtschaftsweg	Durchgängigkeit erhalten
127+705	Brücke über die Nordbecke	Durchgängigkeit erhalten / Leitwände erforderlich
128+133	Brücke über Viehtrift	Durchgängigkeit erhalten / Leitwände erforderlich
130+393	Brücke über den Forstkamp und ehemalige Bahntrasse	Durchgängigkeit erhalten
130+730	Brücke über die Lippe	Durchgängigkeit erhalten
131+150	Brücke über den Datteln-Hamm-Kanal	Durchgängigkeit erhalten
131+462	Brücke über Wirtschaftsweg	Durchgängigkeit erhalten / Leitwände erforderlich
133+264	Brücke über Beverbach	Durchgängigkeit erhalten / Leitwände erforderlich
133+911	Brücke über Bahntrasse	Durchgängigkeit erhalten

Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der fledermausaktiven Zeit ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. Neben der Durchgängigkeit des Bauwerks ist eine Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle einzuhalten. An bestimmten Stellen sind Irritationsschutz-

bzw. Leitwände erforderlich (s. Tab. 14), so dass Fledermäuse zum Durchlass hingeführt werden. Dies ist insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen notwendig. Die Vorrichtung ist gegebenenfalls über den Zeitraum der Bautätigkeit und solange zu erhalten, bis neu angelegte Gehölzstrukturen die Aufgabe übernehmen können. Wird das Bauwerk sukzessive entfernt, sind die Irritationsschutzschutzwände entsprechend zu versetzen.

Baumhöhlenkartierung in betroffenen Waldflächen

Des Weiteren sind im Vorfeld der bauseits notwendigen Rodungsarbeiten von Laubwaldflächen, die aufgrund des hohen Bestandsalters möglicherweise Fledermausquartiere aufweisen, Baumhöhlenkartierungen im laubfreien Zustand durchzuführen. Die Baumhöhlen sind vor der Rodung mit Hilfe endoskopischer Methoden auf einen Besatz hin zu überprüfen.

Tab. 15: Baumhöhlenkartierung der Waldflächen im Baufeld

Bau-km	Quartiernutzung
129+325 bis 129+750 r	Baumbestand auf der Erweiterungsfläche des Rastplatzes „Fuchseggen“ westl. A 1
132+625 bis 132+800 l	Baumbestand in der Sandbochumer Heide östlich der A 1
133+025 bis 133+425 r/l	Baumbestand im Umfeld des Beverbachs westlich und östlich der A 1
134+100 bis 134+975 r/l	Baumbestand in der Reck-Kamer Heide westlich und östlich der A 1
135+750 bis 135+900 r/l	Baumbestand südlich des Rastplatzes „Overberger Busch“ westlich der A 1

Aufrechterhaltung der Langohren-Kolonie am Beverbachdurchlass

In Folge der Nutzung des Beverbachdurchlasses durch Fledermäuse sind spezifische Maßnahmen zum Erhalt der Kolonie des Braunen Langohrs der notwendig. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung der Tiere sind vor der Baufeldräumung in den Waldflächen und den Abrissarbeiten am Beverbachdurchlass folgende vorlaufenden Maßnahmen durchzuführen:

- Kartierung und Markierung der Baumhöhlen während der laubfreien Zeit im Umfeld des Bauwerks westlich und östlich der A 1 (Erfassung des Quartiersystems) mind. 2 Jahre vor dem Abriss
- Telemetrie von Langohren während der Sommermonate zur Feststellung der Baumquartiere sowie Sicherung der bekannten und potenziellen Baumhöhlenquartieren mind. 2 Jahre vor dem Abriss
- Verschließen der Spalten im Bauwerk und der Baumhöhlen der im Baufeld stehenden Bäume nach voriger endoskopischer Überprüfung und evtl. Bergung von Tieren während der fledermausfreien Zeit (April, September, Oktober) vor dem Abriss

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen, sind vor Abrissarbeiten, die ohnehin in den wenig sensitiven Monaten stattfinden müssen, detaillierte endoskopische Kontrollen vorhandener Spalten notwendig. Werden keine Fledermäuse gefunden, werden die Spalten verschlossen, um eine zwischenzeitliche Besiedlung zu verhindern. Sind Tiere anwesend, müssen die Tiere geborgen oder ggf. vergrämt werden. Letzteres ist allerdings bei größeren Anzahlen kaum möglich. Je nach Jahresphase können dann in aller Vorsicht auch Vergrämuungsmaßnahmen genutzt werden. In jedem Falle ist ein erfahrener Experte zu Rate zu ziehen (vgl. Umweltbaubegleitung).

Zusätzlich sind weitere artspezifische vorgezogene Maßnahmen notwendig um die ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Braunen Langohrs und der Franenfledermaus aufrecht zu erhalten:

- Errichtung von 3 Kastenquartierstandorten mit je 20 Rund- und 5 Flachkästen im Umfeld zwei Jahre vor Abriss der Brücke mit anschließender mehrjähriger Erfolgskontrolle

- Anlage von frostsicheren Spalten an den Wänden und der Decke sowie 4 zusätzliche Spaltenquartiere in Form von Flachkästen integriert in die Wände der Widerlager des neuen Brückenbauwerkes mit anschließender mehrjähriger Erfolgskontrolle
- Schaffung geeigneter Winterquartiere und Optimierung von Standorten durch Herichtung geeigneter Bauwerke mind. 2 Jahre vor dem Abriss mit mehrjähriger Erfolgskontrolle

Der Abriss des Durchlassbauwerkes darf erst erfolgen, wenn die Kastenquartier-Komplexe im Wald eingerichtet sind. Günstigstenfalls werden die Kastenquartier-Komplexe mit einem zeitlichen Vorlauf von zwei Jahren eingerichtet, um vorab die Besiedlung zu ermöglichen und bereits mit einer Erfolgskontrolle beginnen und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Insgesamt sind an drei verschiedenen Standorten Kastenquartier-Komplexe zu errichten. Ein Standort ist östlich der Autobahn parallel zum Weg entlang des Beverbachs zu installieren, die beiden anderen Kastenquartier-Standorte jeweils östlich und westlich der Autobahn und hier jeweils nördlich des Beverbachs. Die genaue Auswahl geeigneter Standorte ist durch einen Fledermausexperten zu bestimmen; auch das fachgerechte Aufhängen der Kästen ist durch diesen zu überwachen. Die Kastenquartier-Standorte umfassen jeweils 25 Kästen unterschiedlichen Typs (je 20 Rundkästen, 5 Flachkästen).

Das neu entstehende Brückenbauwerk wird aus verschiedenen technischen Gründen nicht mit dem derzeitig bestehenden vergleichbar sein. Die lichte Weite wird zukünftig statt ca. 6 m ca. 15,5 m betragen. Die Verbreiterung der Autobahn von derzeit vier Fahrstreifen auf zukünftig sechs bedingt eine Verlängerung des derzeit 40 m langen Bauwerkes um ca. ein Drittel. Dennoch ist mit hoher Sicherheit anzunehmen, dass bei Vorhandensein geeigneter Strukturen eine dauerhafte Wiederbesiedlung der derzeitigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfolgt.

Das neue Durchlassbauwerk ist mit künstlichen Fugen und Hohlräumen auszustatten, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die derzeit existierenden. Die Spalten sollten eine unterschiedliche Breite von ca. 3 bis 5 cm aufweisen und sich sowohl in der Decke, als auch in den Seitenwänden befinden. Die Tiefe der Spalten sollte eine Frostfreiheit gewährleisten. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem technischen Planer.

Die Spalten dürfen nicht hinterlüftet werden, da Zugluft die Eignung als Fledermausquartier weitgehend aufhebt. Die Spalten sind an mindestens vier verschiedenen, gleichmäßig über das Bauwerk verteilten Stellen zu schaffen und sollten von der einen Seitenwand über die Decke bis zur anderen Seitenwand durchgehend hergestellt werden.

Im Weiteren sind vier Spaltenquartiere in Form von Flachkästen in die Widerlager einzubauen. Nach außen sichtbar ist dann lediglich die Ausflugsplatte für die Fledermäuse.

Risikomanagement

Die Überwachung der Durchführung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen erfolgt über eine Umweltbaubegleitung mittels Personen mit nachgewiesenem fledermauskundlichen Sachverstand im engen Austausch mit der technischen Planung und der Bauzeitenplanung.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen sind begleitende Untersuchungen im Sinne eines Monitorings gemäß den Ausführungen der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ (2010) vorzusehen.

7.2 Maßnahmen für Amphibien

Vermeidungsmaßnahmen

Die am Westufer des sich östlich der A 1 und nördlich der Kamener Straße (B 61) befindenden Teiches vorgesehene Neuordnung des Zulaufes hat so zu erfolgen, dass die im Teich lebenden Individuen der Arten Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch sowie deren Laich im Zuge der Bauarbeiten keinen Schaden nehmen.

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der aquatischen Phase bzw. der Zeiten der Wanderungen der benannten Amphibienarten durchzuführen. Hierbei ist ein Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar zugrunde zu legen.

Dies ist während der Baumaßnahme am bzw. im Gewässer durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine weitergehenden Beeinträchtigungen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.

7.3 Maßnahmen für Vögel

Vermeidungsmaßnahmen

Der Gehölzbestand im Baufeld entlang der A 1-Ausbaustrecke ist außerhalb der Brutsaison zu roden, damit eine eventuelle Ansiedlung von Vogelarten im Trassenbereich verhindert und die Tötung von Individuen bzw. der Verlust oder die Zerstörung von Nestern und Eiern während der Bauarbeiten vermieden wird.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen am Rastplatz „Fuchseggen“ sowie in der Sandbochumer Heide / Reck-Kamer Heide bzw. Overberger Busch mit altem Baumbestand werden vor der Rodung auf Baumhöhlen untersucht.

Der Bau der Flutmulden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zur Lippeauenrenaturierung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase in den Monaten November bis Februar durchzuführen, um Störungen von Brutrevieren nachfolgender Vogelarten zu vermeiden:

- Baumfalken-Brutperiode => April bis September
- Feldsperling-Brutperiode => März bis August
- Eisvogel-Brutperiode => März bis Oktober
- Uferschwalben-Brutperiode => Mai bis September
- Wachtelkönig-Brutperiode => Mai bis August

Die Überwachung der zeitlichen Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen in der Lippeaue und übriger vorgenannter Maßnahmen erfolgt über eine Umweltbaubegleitung.

Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine weitergehenden Beeinträchtigungen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.

8 Ausnahmeverfahren (Stufe III)

Wird ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Individuen, das über das sozialadäquate Maß hinausgeht und eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen), bzw. eine erhebliche Störung streng geschützter Tiere darstellt, festgestellt, so ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

8.1 Ausnahme Säugetiere

In Bezug auf die Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen des Ausbaus der A 1 zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bockum / Werne ergeben sich unter der Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF} -Maßnahmen) bzw. der Umweltbaubegleitung und der Erfolgskontrolle durch fachkundige Personen insbesondere im Falle des Fledermausquartiers am Beverbachdurchlass voraussichtlich keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Spätestens im Zulassungsverfahren ist zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Monitoring (Erfolgskontrolle) im Falle des Quartiers der Braunen Langohrkolonie die Prognose nicht bestätigen sollte. Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte am Beverbach nicht sichern lässt, ist eine spezielle Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Nach fachlicher Einschätzung weist die geplante Maßnahme mit der Aufstellung von Fledermauskästen aufgrund der kurzfristigen Wirksamkeit und der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Maßnahme auf. Zudem werden am neuen Bauwerk zusätzliche Spaltenquartiere eingerichtet, die die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Braunen-Langohr-Kolonie langfristig sichern sollen. Wesentliche Voraussetzung des Gelingens dieser Maßnahme sind die begleitenden Untersuchungen durch fachkundige Personen während des Baus und nach Abschluss der Bauarbeiten.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich.

8.2 Ausnahme Amphibien / Vögel

In Bezug auf die Betroffenheit von Amphibien-/ Vogelarten im Rahmen des Ausbaus der A 1 zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bockum / Werne ergeben sich unter der Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Nach fachlicher Einschätzung ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) nicht erforderlich.

9 Ergebnis

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen, plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz Kamen und der Anschlussstelle Hamm-Bockum / Werne.

Mit der vorliegenden Ausarbeitung wird untersucht, ob durch den geplanten sechsstreifigen Ausbau des ca. 10 km langen Teilstückes der A 1 artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG betroffen sind und ein entsprechender Verbotstatbestand vorliegt. Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag stellt ein vom Landschaftspflegerischen Begleitplan unabhängiges Gutachten dar, dessen Ergebnisse, insbesondere die für notwendig befundenen Maßnahmen, jedoch Bestandteil des LBP werden.

Eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist aufgrund der Datenlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (z.B. Fundortkataster (LINFOS) und Artenliste je Messtischblatt) in Verbindung mit den verfügbaren Daten der Stadt Hamm, der Biologischen Station Unna sowie aus den Verbreitungskarten des Arbeitskreises Herpetofauna NRW (Amphibien / Reptilien) und den Erkenntnissen aus den faunistischen Kartierungen in der Lippeaue und am Beverbach möglich.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung beschränkt sich im Wesentlichen auf die im Plangebiet festgestellten oder möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten. Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten kann nach fachlicher Einschätzung von vorne herein ausgeschlossen werden (Stufe I, Vorprüfung).

In der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) werden in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) Beeinträchtigungen von Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten festgestellt. Der überwiegende Teil der Beeinträchtigungen kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, durch die Erfassung der betroffenen Waldflächen in Hinblick auf die Nutzung von Baumhöhlen, die Gehölzrodung des Baufeldes außerhalb der Fortpflanzungszeiten sowie die Aufrechterhaltung sicherer Querungsmöglichkeiten über die A 1 während der Ausbauphase und des durchgehenden Betriebes auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Durch den Abriss und Neubau des Bauwerkes über den Beverbach wird das festgestellte Fledermausquartier zerstört. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fledermauskolonie sind umfangreiche Maßnahmen geplant. Die Aufstellung von Fledermauskästen weist aufgrund der kurzfristigen Wirksamkeit und der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme auf. Zudem werden am neuen Bauwerk zusätzliche Spaltenquartiere eingerichtet, die die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermauskolonie langfristig sichern sollen. Wesentliche Voraussetzung des Gelingens dieser Maßnahme sind die begleitenden Untersuchungen durch fachkundige Personen während des Baus durch eine Umweltbaubegleitung sowie durch mehrjähriges Monitoring.

Unter der Maßgabe der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, der Durchführung einer Umweltbaubegleitung und der Erfolgskontrolle können Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) wird daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich erachtet.

10 Literatur und Quellen

- ACKERMANN, BADALEWSKI, BRUNE ET AL. (2009): Feldflora und Feldfauna im Kreis Unna – der Schutz von Kiebitz und Co. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna. Bergkamen.
- ARBEITSKREIS LIBELLEN NRW (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen – Odonata – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand April 2010. LANUV, Recklinghausen
- BRINKMANN, BIEDERMANN, BONTADINA, DIETZ, HINTEMANN, KARST, SCHMIDT, SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- ERRITZOE, MAZGAJSKI, REIJT (2003): Bird casualties on European rods – a review. Acta Ornithol. 38/2: 77-93.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the habitats directive 92/43/EEC. Final version.
- FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen MAQ.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.
- GARNIEL, MIERWALD, DAUNICHT, OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. KIfL, Kiel.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2010) Fledermauskundliche Untersuchungen zum geplanten 6-streifigen Ausbau der BAB 1 Anschlussstelle Hamm-Bockum / Werne bis Kamener Kreuz: Durchlassbauwerk Beverbach und artenschutzrechtliches Konzept zur Durchführung des Neubaus. Gonterskirchen.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): ARBEITSHILFE VÖGEL UND STRAßENVERKEHR. FuE-Vorhaben 02.286/2007/LRB de, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.

- KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 259-288. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2009): Allgemeine Rundverfügung Nr. 23 der Hauptabteilung 2, Planung. Planungsleitfaden Artenschutz. Gelsenkirchen.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/05, S. 12-17. http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/default.htm.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/05, S. 39-49
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrecht. StA Arten- und Biotopschutz.
- LIMPENS, TWISK, VEENBAAS (2005): Bats and road construction. Rijkswaterstaat (Hrsg), Arnheim.
- LÜTTMANN (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 Abs. 8: 236-241.
- MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MIERWALD, GARNIEL, DAUNICHT, OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkung von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA (2000): Die Brutvögel des Kreises Unna. Ergebnisse der Gitterfeldkartierung 1997 – 1999.
- RUNGE, SIMON, WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahme, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMUNR im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen
- SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember

2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen

SMEETS + DAMASCHEK (2010): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Ausbau der A 1 AK Kamen bis AS Hamm-Bockum/Werne. Anlage 12.0 Erläuterungsbericht. Landesbetrieb Strassen NRW Regionalniederlassung Südwestfalen.

SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE, KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 159-227. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

SÜDBECK ET. AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. I.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

WITTENBORG, GEYER, POTT (2010): Biotoppflege- und Entwicklungsplan für das NSG Tibaum. I.A. Untere Landschaftsbehörde Stadt Hamm.

Anlage 1: artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Baumfalke (Falco subbuteo)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4211, 4212, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4311, 4312
3						
3						
4211, 4212, 4311, 4312						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Im Plangebiet ist ein Brutplatz eines Baumfalkenpaares in der Lippeaue bekannt. Der Brutbaum befindet sich 300 m östlich der A 1 in einer Baumgruppe. Störungen in Folge des Neubaus der Brücke über die Lippe sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Die Anlage der Flutmulde im Südosten der Lippeschleife im Rahmen der geplanten Lippeauenrenaturierung erfolgt jedoch in einem deutlich geringeren Abstand (ca. 50 m zum Brutbaum), so dass eine Aufgabe des Nistplatzes während der Brutzeit möglich ist. Baumfalken sind Zugvögel und treffen frühestens Mitte April im Brutgebiet ein. Hierbei wird der Nistplatz mit hoher Stetigkeit alljährlich aufgesucht. Der Abzug erfolgt bis spätestens Anfang Oktober.						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
<ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme in der Lippeaue ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, die Anlage der Flutmulde in der Zeit von November bis Februar durchzuführen. – Durch die Anlage weiterer Flutmulden und die zusätzliche Flächenextensivierung ergibt sich generell eine Aufwertung des Lebensraumes. 						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>						
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Braunes Langohr (Plecotus auritus)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4211, 4212, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4311, 4312			
V									
G									
4211, 4212, 4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die Beverbachbrücke (Bau km 133+264) wird von einer Kolonie Brauner Langohr-Fledermäuse als Wochenstubenquartier und vereinzelt als Winterquartier genutzt. Für die Braunen Langohren ist der Durchlass im Verbund mit Baumhöhlen in den angrenzenden Wäldern Teil eines Quartierkomplexes, der im Wechsel genutzt wird. Durch den notwendigen Abriss und Neubau des Bauwerkes entfällt diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es zudem zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Kartierung und Markierung der Baumhöhlen, während der laubfreien Zeit im Umfeld des Bauwerks westl. und östl. der A 1 (Erfassung des Quartiersystems) mind. 2 Jahre vor dem Abriss – Telemetrie von Langohren während der Sommermonate zur Feststellung der Baumquartiere sowie Sicherung der bekannten und potenziellen Baumhöhlenquartieren mind. 2 Jahre vor dem Abriss – Schaffung geeigneter Winterquartiere und Optimierung von Standorten durch Herrichtung geeigneter Bauwerke mind. 2 Jahre vor dem Abriss mit mehrjähriger Erfolgskontrolle – Errichtung von 3 Kastenquartierstandorten mit je 20 Rund- und 5 Flachkästen im Umfeld 2 Jahre vor Abriss der Brücke mit anschließender mehrjähriger Erfolgskontrolle – Verschließen der Spalten im Bauwerk und der Baumhöhlen der im Baufeld stehenden Bäume nach voriger endoskopischer Überprüfung und evtl. Bergung von Tieren während der „fledermausfreien“ Zeit (April, September, Oktober) vor dem Abriss – bauzeitliche Maßnahmen zur Erhaltung der Durchgängigkeit des Beverbachbauwerkes – Anlage von frostsicheren Spalten an den Wänden und der Decke sowie 4 zusätzliche Spaltenquartiere in Form von Flachkästen integriert in die Wände der Widerlager des neuen Brückenbauwerkes mit anschließender mehrjähriger Erfolgskontrolle – Installation von Irritationsschutzwänden oberhalb des Durchlasses (20 m beidseits der Fahrbahn) 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Umsetzung der bauzeitlichen Maßnahmen bzw. technischen Anforderungen an das neue Bauwerk ist im Zuge der Umweltbaubegleitung durch einen erfahrenen Fledermausexperten zu überwachen, die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Die Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt im Rahmen eines Monitorings.</p>									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		G	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4211, 4212, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4311, 4312		
	G							
2								
4211, 4212, 4311, 4312								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig auftretende Art. Eine Betroffenheit von Quartieren wird ausgeschlossen, da diese Art ausschließlich Gebäude bewohnt. Diese Fledermausart orientiert sich in der offenen Landschaft vorwiegend an höheren Strukturen. Für sie stellen daher Waldränder und Baumreihen wichtige Leitstrukturen dar, die gleichzeitig auch für Jagdaktivität genutzt werden können. Als Art mit einem großen Aktionsradius quert sie die Autobahntrasse regelmäßig auf ihren Flugstraßen durch Überfliegen in größerer Höhe.</p>								
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen 								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>								
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.</p>								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art:									
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Eisvogel (Alcedo atthis)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4211, 4212, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4311, 4312			
*									
*									
4211, 4212, 4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Im Abstand von 200 m östlich der Lippebrücke befindet sich eine regelmäßig besetzte Brutröhre des Eisvogels. Störungen sind während des Brückenneubaus aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. In Folge der Anlage von Flutmulden innerhalb der östlichen Lippeschleife im Rahmen der geplanten Lippeauenrenaturierung sind dort und an anderen Stellen aufgrund geringerer Abstände Beeinträchtigungen während der Brutzeit möglich.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme in der Lippeaue ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, die Anlage der Flutmulden in der Zeit von November bis Februar durchzuführen. – Durch die Anlage von Flutmulden und die zusätzliche Flächenextensivierung ergibt sich generell eine Aufwertung des Lebensraumes. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldsperling (Passer montanus)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"></table>				
V									
3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>In der Lippeaue befindet sich ein Dichtezentrum des Feldsperlings im Plangebiet. In Folge des Ausbaus ergeben sich keine direkten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Habitatverluste durch weitreichende Wirkungen der Autobahn werden ebenfalls ausgeschlossen. Die nächstliegenden Brutreviere befinden sich in der Lippeaue außerhalb der Effektdistanz mindestens 200 m von der A 1 entfernt.</p> <p>In Folge der Umsetzung der geplanten Lippeauenrenaturierung, insbesondere der Anlage von Flutmulden innerhalb der westlichen und östlichen Lippeschleife, könnten Feldsperlingsreviere in Gehölzbeständen gestört werden.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
– Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme in der Lippeaue ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, die Anlage der Flutmulden in der Zeit von November bis Februar durchzuführen.									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Fransenfledermaus (Myotis natteri)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>4211, 4212, 4311, 4312</td> </tr> </table>	4211, 4212, 4311, 4312			
*									
*									
4211, 4212, 4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00ff00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ffff00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ff0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Die Fransenfledermaus wurde während der Winterbegehung im Durchlassbauwerk am Beverbach nachgewiesen. Fransenfledermäuse fliegen meist in geringer Höhe entlang von Leitstrukturen. Zur sicheren Querung der Autobahn werden insbesondere die vorhandenen Durchlassbauwerke genutzt. Es besteht generell ein hohes Kollisionsrisiko an Straßen.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen – Baumhöhlenkartierungen im laubfreien Zustand im Vorfeld der bauseits notwendigen Rodungsarbeiten von Waldflächen. Die Baumhöhlen sind vor der Rodung mit Hilfe endoskopischer Methoden auf einen Besatz hin zu überprüfen. – Des Weiteren gelten die im Artenschutzprotokoll zum Braunen Langohr beschriebenen Maßnahmen. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Umsetzung der bauzeitlichen Maßnahmen bzw. technischen Anforderungen an das neue Bauwerk ist im Zuge der Umweltbaubegleitung durch einen erfahrenen Fledermausexperten zu überwachen, die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Die Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt im Rahmen eines Monitorings.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4212, 4312</td></tr></table>	4212, 4312			
V									
2									
4212, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #90EE90; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FFFF00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #FF0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Die Große Bartfledermaus kommt möglicherweise im Plangebiet in strukturreichen Gebieten, wie z.B. der Lippeaue oder am Beverbach, vor. Die Fledermausart nutzt aufgrund ihres bodennahen, strukturgebundenen Fluges Brückenbauwerke und Durchlässe zur sicheren Querung. Hinweise auf Quartiere an der A 1 liegen nicht vor. Aufgrund des niedrigen Fluges besteht generell ein hohes Kollisionsrisiko bei der Querung von Straßen. Eine Beeinträchtigung wird unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse ausgeschlossen.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen – Baumhöhlenkartierungen im laubfreien Zustand im Vorfeld der bauseits notwendigen Rodungsarbeiten von Waldflächen. Die Baumhöhlen sind vor der Rodung mit Hilfe endoskopischer Methoden auf einen Besatz hin zu überprüfen. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großes Mausohr (Myotis myotis)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4312</td></tr></table>	4312						
V												
2												
4312												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)												
Im Plangebiet liegen keine Hinweise auf Vorkommen des Großen Mausohrs vor. Die Waldflächen im Plangebiet stellen geeignete Lebensräume dar. Die Fledermausart nutzt aufgrund ihres bodennahen, strukturgebundenen Fluges Brückenbauwerke und Durchlässe zur sicheren Querung. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen.												
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen 												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>												
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.												
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4211, 4212, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4311, 4312
	V					
3						
4211, 4212, 4311, 4312						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>An einem Teich östlich der Autobahn und nördlich der B 61 bei Bau-km 136+170 wird der Zulauf am Westufer neu angelegt. Hierbei können Individuen der Art während der Fortpflanzungs- und Wanderungsphase sowie Entwicklungsformen (Laich) im Zuge der Baumaßnahme Schaden nehmen. Ferner besteht die Gefahr, dass der funktionale Zusammenhang zwischen Land- und Gewässerhabitat sowie das Gewässer in seiner Funktion als Fortpflanzungsstätte erheblich gestört werden. Der punktuelle Verlust von möglichen Laichhabitaten wird wegen der unveränderten Situation in den verbleibenden Bereichen als unerheblich bewertet.</p>						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
<p>Die Baumaßnahme ist außerhalb der aquatischen Phase bzw. der Zeiten der Wanderungen der benannten Amphibienart durchzuführen. Hierbei ist ein Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar zugrunde zu legen.</p>						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen. Dies ist während der Bautätigkeit am bzw. im Gewässer durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen.</p>						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	G	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"><tr><td> </td></tr></table>				
	G								
3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>An einem Teich östlich der Autobahn und nördlich der B 61 bei Bau-km 136+170 wird der Zulauf am Westufer neu angelegt. Hierbei können Individuen der Art während der Fortpflanzungs- und Wanderungsphase sowie Entwicklungsformen (Laich) im Zuge der Baumaßnahme Schaden nehmen. Ferner besteht die Gefahr, dass der funktionale Zusammenhang zwischen Land- und Gewässerhabitat sowie das Gewässer in seiner Funktion als Fortpflanzungsstätte erheblich gestört werden. Der punktuelle Verlust von möglichen Laichhabitaten wird wegen der unveränderten Situation in den verbleibenden Bereichen als unerheblich bewertet.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<p>Die Baumaßnahme ist außerhalb der aquatischen Phase bzw. der Zeiten der Wanderungen der benannten Amphibienart durchzuführen. Hierbei ist ein Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar zugrunde zu legen.</p>									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen. Dies ist während der Bautätigkeit am bzw. im Gewässer durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen.</p>									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
1.	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2S</td></tr></table>	3	2S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4211, 4212, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4312				
	3									
2S										
4211, 4212, 4312										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15px; text-align: center;"><table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: green;"><tr><td style="text-align: center; color: white;">grün</td></tr></table></td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: yellow;"><tr><td style="text-align: center; color: black;">gelb</td></tr></table></td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: red;"><tr><td style="text-align: center; color: white;">rot</td></tr></table></td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: green;"><tr><td style="text-align: center; color: white;">grün</td></tr></table>	grün	günstig	<table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: yellow;"><tr><td style="text-align: center; color: black;">gelb</td></tr></table>	gelb	ungünstig / unzureichend	<table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: red;"><tr><td style="text-align: center; color: white;">rot</td></tr></table>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
<table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: green;"><tr><td style="text-align: center; color: white;">grün</td></tr></table>	grün	günstig								
grün										
<table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: yellow;"><tr><td style="text-align: center; color: black;">gelb</td></tr></table>	gelb	ungünstig / unzureichend								
gelb										
<table border="1" style="width: 100%; height: 10px; background-color: red;"><tr><td style="text-align: center; color: white;">rot</td></tr></table>	rot	ungünstig / schlecht								
rot										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)										
<p>An einem Teich östlich der Autobahn und nördlich der B 61 bei Bau-km 136+170 wird der Zulauf am Westufer neu angelegt. Hierbei können Individuen der Art während der Fortpflanzungs- und Wanderungsphase sowie Entwicklungsformen (Laich) im Zuge der Baumaßnahme Schaden nehmen. Ferner besteht die Gefahr, dass der funktionale Zusammenhang zwischen Land- und Gewässerhabitat sowie das Gewässer in seiner Funktion als Fortpflanzungsstätte erheblich gestört werden. Der punktuelle Verlust von möglichen Laichhabitaten wird wegen der unveränderten Situation in den verbleibenden Bereichen als unerheblich bewertet.</p>										
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements										
<p>Die Baumaßnahme ist außerhalb der aquatischen Phase bzw. der Zeiten der Wanderungen der benannten Amphibienart durchzuführen. Hierbei ist ein Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar zugrunde zu legen.</p>										
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen. Dies ist während der Bautätigkeit am bzw. im Gewässer durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen.</p>										
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mittelspecht (Dendrocopus medius)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	*	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4211, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4311, 4312			
	*								
V									
4211, 4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="width: 80%;">günstig</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr></table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Der Mittelspecht kommt möglicherweise in den Wäldern der Sandbochumer Heide, Reck-Kamer-Heide und des Gebietes Overberger Busch vor. Eine bauseitige Störung ist nicht zu erwarten, da die Anlage von Nestern im direkten Umfeld von stark befahrenen Straßen eher unwahrscheinlich ist. Die Bauaufreimung in Waldflächen erfolgt außerhalb der Brutzeiten, so dass eine Störung der Art vermieden wird.</p> <p>Tötungen oder Verletzungen in Folge der Zerstörung von Bruthöhlen werden nach fachlicher Einschätzung weitgehend ausgeschlossen, da Bruthöhlen dieser Spechtart im Umfeld von stark befahrenen Straßen nach den Untersuchungen des räumlichen Verteilungsmusters selten angelegt werden (s. Forschungsvorhaben „Vögel und Verkehrslärm“, GARNIEL et al. 2007). Beim Mittelspecht wurde eine art-spezifische Effektdistanz zu Straßen von 400 m nachgewiesen. Insbesondere in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand ist von einer vollständigen Meidung auszugehen.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Absicherung der vorgenannten Aussagen erfolgt eine Baumhöhlenkartierung in den zu rodenden Waldflächen, die aufgrund des Bestandsalters als Brutrevier geeignet wären. – Rodungen der Waldflächen im Baufeld, die aufgrund des Bestandsalters als Brutrevier geeignet wären, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	R	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>4211, 4212, 4311, 4312</td> </tr> </table>	4211, 4212, 4311, 4312			
*									
R									
4211, 4212, 4311, 4312									
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #00ff00; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ffff00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ff0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die Rauhhaufledermaus wurde in der Lippeaue während der Nahrungsflüge nachgewiesen. Auch für die weiteren Bereiche des ländlichen Raumes, insbesondere das südlich der Lippeaue gelegene waldreiche Plangebiet, sind Vorkommen wahrscheinlich. Die Art jagt vor allem an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und in Feuchtgebieten in Wäldern, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Sie nutzt vorhandene Unterführungen an der A 1 zur Unterquerung. Überquerungen der Autobahn sind auch möglich. Eine Beeinträchtigung wird unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse ausgeschlossen.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen – Baumhöhlenkartierungen im laubfreien Zustand im Vorfeld der bauseits notwendigen Rodungsarbeiten von Waldflächen. Die Baumhöhlen sind vor der Rodung mit Hilfe endoskopischer Methoden auf einen Besatz hin zu überprüfen. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4211, 4212, 4311</td></tr></table>	4211, 4212, 4311			
*									
*									
4211, 4212, 4311									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Der Schwarzspecht kommt möglicherweise in den Wäldern „Sandbochumer Heide“, „Reck-Kamer-Heide“ und „Overberger Busch“ vor. Eine bauseitige Störung ist nicht zu erwarten, da die Anlage von Nestern im direkten Umfeld von stark befahrenen Straßen eher unwahrscheinlich ist. Die Baufeldfreimachung in Waldflächen erfolgt außerhalb der Brutzeiten, so dass eine Störung der großraumbeanspruchenden Art vermieden wird.</p> <p>Tötungen oder Verletzungen in Folge der Zerstörung von Bruthöhlen werden nach fachlicher Einschätzung weitgehend ausgeschlossen, da Bruthöhlen dieser Spechtart im Umfeld von stark befahrenen Straßen nach den Untersuchungen des räumlichen Verteilungsmusters selten angelegt werden (s. Forschungsvorhaben „Vögel und Verkehrslärm“, GARNIEL et al. 2007). Beim Schwarzspecht wurde eine artspezifische Effektdistanz zu Straßen von 300 m nachgewiesen. Insbesondere in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand ist von einer vollständigen Meidung auszugehen.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Absicherung der vorgenannten Aussagen erfolgt eine Baumhöhlenkartierung in den zu rodenden Waldflächen, die aufgrund des Bestandsalters als Brutrevier geeignet wären. – Rodungen der Waldflächen im Baufeld, die aufgrund des Bestandsalters als Brutrevier geeignet wären, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Teichfledermaus (Myotis dasycneme)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	D	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4311, 4312</td></tr></table>	4311, 4312			
D									
G									
4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Teichfledermäuse fliegen meist in geringer Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Eine gefahrlose Querung ist an der Lippe aber auch bei den anderen gequerten Gewässern durch die Nutzung der Durchlässe gegeben. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.</p>									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4311, 4312</td></tr></table>	4311, 4312			
*									
V									
4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die Uferschwalben-Kolonie befindet sich in der Steilwand an der Lippeschleife östlich der A 1. In Folge des Neubaus der Brücke über die Lippe bzw. durch den Betrieb der A 1 nach dem Ausbau sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die Anlage einer Flutmulde im Nordosten der Lippeschleife im Rahmen der geplanten Lippeauenrenaturierung erfolgt in unmittelbarer Nähe zu den Brutröhren. Bauarbeiten während der Brutzeiten führen möglicherweise zu erheblichen Störungen. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der ökologischen Aufwertung der Fläche in der Lippeaue ergibt sich eine Aufwertung des Lebensraumes für Uferschwalben.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme in der Lippeaue ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, die Anlage der Flutmulde in der Zeit von November bis Februar durchzuführen. – Durch die Anlage von zusätzlichen Flutmulden und der Flächenextensivierung ergibt sich generell eine Aufwertung des Lebensraumes. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wachtelkönig (Crex crex)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">1S</td></tr></table>	2	1S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"></table>								
	2											
1S												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding-left: 5px;">grün</td> <td style="padding-left: 20px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding-left: 5px;">gelb</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding-left: 5px;">rot</td> <td style="padding-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht		
<input type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input checked="" type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)												
<p>Innerhalb der Lippeaue ist der Wachtelkönig unregelmäßiger Durchzügler; zurückliegende Beobachtungen wurden in größerer Entfernung zur Autobahn gemacht. Die Nutzung als Bruthabitat ist eher unwahrscheinlich, vor allem im vorbelasteten Umfeld der A 1. In Folge des Ausbaus ergeben sich keine direkten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Habitatverluste durch die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen beiderseits der Lippebrücke können allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden.</p> <p>In Folge der Umsetzung der geplanten Lippeauenrenaturierung, insbesondere der Anlage von Flutmulden innerhalb der westlichen und östlichen Lippeschleife, könnten Individuen während der Fortpflanzungs- oder Rastzeit zu Schaden kommen oder gestört werden.</p>												
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
– Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme in der Lippeaue ist außerhalb der Brut- und Aufzucht- sowie Rastphase, die Anlage der Flutmulden in der Zeit von November bis Februar durchzuführen.												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>												
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.												
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldkauz (Strix aluco)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4211, 4212, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4311, 4312						
*												
*												
4211, 4212, 4311, 4312												
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="margin-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="margin-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td><input type="checkbox"/> rot</td><td style="margin-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig										
	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend										
	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)												
Der Waldkauz kommt sicherlich im Plangebiet vor. Eine bauseitige Störung ist jedoch nicht zu erwarten, da die Anlage von Nestern im direkten Umfeld von stark befahrenen Straßen eher unwahrscheinlich ist. In den ersten 100 m vom Fahrbahnrand ist von einer vollständigen Meidung auszugehen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Beeinträchtigungen durch Rodungen in der Brutzeit auftreten.												
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
<ul style="list-style-type: none"> – Baumhöhlenkartierungen im laubfreien Zustand im Vorfeld der bauseits notwendigen Rodungsarbeiten von Waldflächen – Rodungen der Waldflächen im Baufeld, die aufgrund des Bestandsalters als Brutrevier geeignet wären, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. 												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>												
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.												
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldohreule (Asio otus)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>4211, 4212, 4311, 4312</td> </tr> </table>	4211, 4212, 4311, 4312			
*									
3									
4211, 4212, 4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Der Waldohreule kommt sicherlich im Plangebiet vor. Eine bauseitige Störung ist jedoch nicht zu erwarten, da die Anlage von Nestern im direkten Umfeld von stark befahrenen Straßen eher unwahrscheinlich ist. In den ersten 100 m vom Fahrbahnrand ist von einer vollständigen Meidung auszugehen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Beeinträchtigungen durch Rodungen in der Brutzeit auftreten.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Baumhöhlenkartierungen im laubfreien Zustand im Vorfeld der bauseits notwendigen Rodungsarbeiten von Waldflächen – Rodungen der Waldflächen im Bau Feld, die aufgrund des Bestandsalters als Brutrevier geeignet wären, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>4211, 4212, 4311, 4312</td> </tr> </table>	4211, 4212, 4311, 4312			
*									
G									
4211, 4212, 4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #00ff00; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ffff00; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ff0000; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Wasserfledermäuse fliegen meist in geringer Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Eine gefahrlose Querung ist insbesondere an der Lippe aber auch bei den anderen gequerten Gewässern gegeben. Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen – Baumhöhlenkartierungen im laubfreien Zustand im Vorfeld der bauseits notwendigen Rodungsarbeiten von Waldflächen. Die Baumhöhlen sind vor der Rodung mit Hilfe endoskopischer Methoden auf einen Besatz hin zu überprüfen. 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“) – A 1-Ausbau AK Kamen – AS Hamm

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4211, 4212, 4311, 4312</td></tr></table>	4211, 4212, 4311, 4312			
*									
*									
4211, 4212, 4311, 4312									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Art im Gebiet und in fast allen Funktionsräumen, insbesondere entlang von Baumreihen, Waldrändern und Fließgewässern, anzutreffen. Die Zwergfledermaus nutzt zur Querung der Autobahntrasse vorrangig die vorhandenen Unterführungen, die in der Regel in die Landschaft durch Leitstrukturen eingebunden sind (Baumreihen und Hecken entlang der Straßenführung). Während des Neubaus der Brückenbauwerke kann es zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen.</p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Aufrechterhaltung der sicheren Querung der A 1 von Fledermäusen ist die Durchgängigkeit der neu zu errichtenden Bauwerke während der „fledermausaktiven“ Zeit zu gewährleisten. – Ein Abhängen der Bauwerke mit Planen oder Verschließen mit Bauzäunen während der „fledermausaktiven Zeit“ ist zu unterlassen, da die Tiere infolgedessen in den Gefahrenbereich der Autobahn geleitet werden könnten. – Bauzeitenregelung mit Verbot nächtlicher Arbeiten in den sensitiven Monaten sowie nächtlicher Beleuchtung der Baustelle – Aufbau von Irritationsschutzwänden an bestimmten Stellen, zur Führung der Fledermäuse zum Durchlass, insbesondere bei Rodung von bestehenden Leitstrukturen 									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist im Zuge der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.</p>									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.